

BEKANNTMACHUNG

2 / 2020

GREMIUM

Haupt- und Finanzausschuss

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 18.06.2020, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Hansesaal, Kurt-Schumacher-Straße 41,
44532 Lünen.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

- | | | |
|----|--|------------|
| 1 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. weitere Mittelverwendung des Aktionsfonds | AB-8/2020 |
| 2 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Quartiersmanagement für Brambauer | AB-9/2020 |
| 3 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Entwicklung eines neuen, zusammenhängenden Baugebietes in Brambauer | AB-10/2020 |
| 4 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund-Brechten | AB-11/2020 |
| 5 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund Mengede | AB-12/2020 |
| 6 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verbesserung der ÖPNV-Anbindung nach Dortmund | AB-13/2020 |
| 7 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung Ortseingangsschild Alstedde | AB-14/2020 |
| 8 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Reisemobilstellplatz am Preußenhafen | AB-15/2020 |
| 9 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Kurzzeitparkplätze im Bereich Münsterstraße | AB-16/2020 |
| 10 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. kurzfristig eingerichtete Fahrrad-Straßen und Tempo 30 während der Corona-Krise | AB-17/2020 |

II BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Absatz 1 KAG
hier:
a) Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes zur frühzeitigen Information der Politik und der Grundstückseigentümer für die Jahre 2020 bis 2025
b) Auftrag zur Aufnahme der Planungsleistung für die Straßen des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes | VL-68/2020 |
| 2 | Beteiligungsangelegenheiten | VL-74/2020 |
| 3 | Abgeltung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten einer Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum | VL-80/2020 |
| 4 | Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020 | VL-55/2020 |
| 5 | Fortsetzung der Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020 | VL-75/2020 |
| 6 | Teilweise Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für TEK / OGS / Tagespflege und andere Betreuungsformen an einer OGS in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für Juni und Juli 2020 | VL-104/2020 |
| 7 | Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für gastronomische Betriebe für das Jahr 2020 | VL-98/2020 |
| 8 | Aussetzen der Parkraumbewirtschaftung | VL-100/2020 |
| 9 | Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) | VL-99/2020 |

III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Auswirkungen der Corona-Krise auf den städtischen Haushalt | MI-80/2020 |
|---|--|------------|

IV ANTRÄGE

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Antrag der Fraktionen im Rat der Stadt Lünen i.S. Einrichtung zusätzlicher Schutzplätze für Frauen in Lünen, Einrichtung einer Beratungsstelle für weibliche Opfer von Gewalt und Verbesserung der Situation für wohnungslose Frauen | AF-29/2020 |
|---|--|------------|

- 2 Antrag der GFL-Fraktion vom 25.03.2020: Erstattung von Kita-Gebühren für die Corona-Zeit

AF-43/2020

V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VI MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

VII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

VIII BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

- 1 Vertragsangelegenheit

VL-101/2020

IX MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

X ANTRÄGE

XI BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 04.06.2020

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

2 / 2020

GREMIUM

Haupt- und Finanzausschuss

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 18.06.2020, 17:05 Uhr bis 20:30 Uhr

SITZUNGSORT

Hansesaal, Kurt-Schumacher-Straße 41,
44532 Lünen,

VORSITZ

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Siegfried Störmer (SPD)

Hugo Becker (SPD)

Rüdiger Billeb (SPD)

Hans-Georg Fohrmeister (SPD)

Rüdiger Haag (SPD)

Michael Haustein (SPD)

Rolf Möller (SPD)

Martin Püschel (SPD)

Arno Feller (CDU)

(bis 19:25 Uhr)

Thomas Buller-Hermann (CDU)

(bis 20:16 Uhr)

Daniel Pöter (CDU)

Christoph Tölle (CDU)

Dirk Wolf (CDU)

Otto Korte (GFL)

Andreas Mildner (GFL)

(bis 19:30 Uhr)

Eckhard Kneisel (Bü90/Die Grünen)

Erika Roß (Bü90/Die Grünen)

Dr. Roland Giller (FDP)

Ralf Schaefer (Piraten/FW)

(bis 19:25 Uhr)

Hans-Peter Bludau (BGL)

ENTSCHULDIGT ABWESEND

Jochen Gefromm (CDU)

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)

Günter Langkau (CDU)

Christiane Mai (SPD)

Sandra Dee-Schülken (DIE LINKE)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Erster Beigeordneter Uwe Qwitter

Beigeordneter Horst Müller-Baß

Technischer Beigeordneter Arnold Reeker

Dr. Benedikt Spangardt, Pressesprecher

Matthias Bork, Leiter Büro Bürgermeister

Dominik Skrinjar, Leiter Fachbereich Finanzen

Matthias Flottesmesch, Rechtsabteilung

SCHRIFTFÜHRUNG

Markus Neumann

Herr Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns spricht Worte des Gedenkens an den verstorbenen Ratsherrn Herbert Jahn aus. Der Haupt- und Finanzausschuss gedenkt in Form einer Schweigeminute.

Herr Bürgermeister-Kleine Frauns berichtet zur Tagesordnung. Er geht auf einen Antrag nach § 24 Gemeindeordnung ein, der nach der Einreichungsfrist für diese Sitzung eingegangen sei. Dieser sei als Tischvorlage in das Ratsinformationssystem gestellt worden.

AB-18/2020 Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Platzierung einer Kundenstoppers und Erweiterung der Ausstellungsflächen in der Fußgängerzone

Er führt aus, dass der Antrag zur Tagesordnung genommen werden könne, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub dulde oder von äußerster Dringlichkeit sei. Unter den im Antrag geschilderten Gesichtspunkten sei von einer Dringlichkeit auszugehen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stellt die Dringlichkeit fest, sodass die Tagesordnung um die Anregung/Beschwerde AB-18/2020 zu erweitern ist.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 1 Gegenstimme (SPD), 0 Enthaltungen
--

Ratsherr Korte erklärt für die GFL-Fraktion die Rücknahme des Antrags AF-43/2020 – Antrag der GFL-Fraktion vom 25.03.2020 i. S. Erstattung von Kita-Gebühren für die Corona-Zeit.

ÖFFENTLICHER TEIL

I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

1. AB-8/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. weitere Mittelverwendung des Aktionsfonds

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der „Verein Zukunftswerkstatt Brambauer 2030“ Mitglied des zu errichtenden Entscheidungsgremiums für den „Aktionsfonds - Stadtteilentwicklung Brambauer“ wird.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen
--

2. AB-9/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Quartiersmanagement für Brambauer

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

3. AB-10/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Entwicklung eines neuen, zusammenhängenden Baugebietes in Brambauer

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

4. AB-11/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund-Brechten

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

5. AB-12/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund Mengede

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

6. AB-13/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verbesserung der ÖPNV-Anbindung nach Dortmund

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

7. AB-14/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung Ortseingangsschild Alstedde

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns berichtet, dass eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Thematik befasst bereits getagt habe. Ziel sei es im nächsten Sitzungsturnus eine entsprechende Vorlage einzubringen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an die Verwaltung zur weiteren Prüfung und Vorbereitung geeigneter Beschlüsse, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung und Betrachtung des gesamten Stadtgebiets, zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

8. AB-15/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Reisemobilstellplatz am Preußenhafen

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

9. AB-16/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Kurzzeitparkplätze im Bereich Münsterstraße

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und an den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

10. AB-17/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. kurzfristig eingerichtete Fahrrad-Straßen und Tempo 30 während der Corona-Krise

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss dankt der Deutschen Umwelthilfe für den Antrag. Die geforderten Maßnahmen werden nicht weiterverfolgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung (Bündnis 90/Die Grünen)

11. AB-18/2020

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Platzierung eines Kundenstoppers und Erweiterung der Ausstellungsfläche in der Fußgängerzone

Herr Bürgermeister Kleine Frauns schlägt vor, die beiden Aspekte des Antrags (Kundenstopper, Erweiterung der Ausstellungsfläche) getrennt zu betrachten und zu beschließen.

zur Ausstellungsfläche:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Verwaltung Anträge von Einzelhändlern, die darauf gerichtet sind die Ausstellungsfläche von 1,00 m auf 1,5 m zu erweitern, nach pflichtgemäßem Ermessen bescheidet. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen sind bis zum 30.09.2020 zu befristen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

zu Kundenstoppfern:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 2 Gegenstimmen (Bürgermeister, SPD), 1 Enthaltung (CDU)
--

II BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1. VL-68/2020

Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Absatz 1 KAG

hier:

- a) Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes zur frühzeitigen Information der Politik und der Grundstückseigentümer für die Jahre 2020 bis 2025
- b) Auftrag zur Aufnahme der Planungsleistung für die Straßen des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 2 Enthaltungen (SPD, Piraten/Freie Wähler)

2. VL-74/2020

Beteiligung an der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

Der Rat der Stadt Lünen

1. beschließt die Beteiligung der Stadt Lünen an der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH.
2. stimmt einer Beteiligung der Stadt Lünen i. H. v. 1,4 % am Stammkapital der IGA GmbH, entsprechend einer rechnerischen Beteiligung in Höhe von 350,00 Euro, zu.
3. stimmt dem Gesellschaftsvertrag und der Gesellschaftervereinbarung zu und ermächtigt den Bürgermeister, Anpassungen vorzunehmen, welche sich möglicherweise im Rahmen des Beteiligungsaktes ergeben, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.
4. entsendet den technischen Beigeordneten, Herrn Arnold Reeker, als städtischen Vertreter in den Aufsichtsrat und den Leiter des Fachbereichs Finanzen, Herrn Dominik Skrinjar, als städtischen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
5. beschließt die IGA GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen.
6. ermächtigt den Bürgermeister, Anpassungen des Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.
7. beauftragt die Verwaltung, das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

3. VL-80/2020

Abgeltung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten einer Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen, die Abgeltung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten der Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum zu beschließen. Der Infrastrukturkostenbeitrag wird prozentual in dem Anteil abgegolten, in dem öffentlich geförderter Wohnraum im Baugebiet entsprechend des Ratsbeschlusses „Zusammenleben 2030“ realisiert wird. Es gilt eine Bindungsfrist von 25 Jahren. Zwischen der Stadt Lünen und dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag zur Erreichung der Förderquote zu schließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung (Bündnis 90/Die Grünen)

4. VL-55/2020

Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Verzicht von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

5. VL-75/2020

Fortsetzung der Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, den in VL55/2020 dargestellten Verzicht auf Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen, Kindertagespflege und anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule auch für den Monat Mai 2020 fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

6. VL-104/2020

Teilweise Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für TEK / OGS / Tagespflege und andere Betreuungsformen an einer OGS in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für Juni und Juli 2020

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder, Offene Ganztagschulen, Kindertagespflege und anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule im Juni und Juli 2020 nur zu 50 Prozent zu erheben und auf 50 Prozent zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 4 Enthaltungen (CDU)

7. VL-98/2020

Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für gastronomische Betriebe für das Jahr 2020

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für das Jahr 2020 verzichtet die Stadt Lünen auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 in Verbindung mit den Tarifstellen B 1.1, B 1.2 und B 1.4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen, soweit die Nutzung der Flächen für gastronomische Zwecke erfolgt. Die Antragspflicht nach § 6 der Satzung bleibt weiterhin bestehen.
2. In den vorgenannten Fällen wird ebenfalls von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Sondernutzungserlaubnis abgesehen.
3. Auf Antrag kann die für gastronomische Zwecke genutzte Sondernutzungsfläche für das Jahr 2020 um maximal 50 % vergrößert werden, soweit nicht Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 3 Gegenstimmen (2 Bündnis 90/Die Grünen, 1 FDP), 0 Enthaltungen
--

8. VL-100/2020

Aussetzen der Parkraumbewirtschaftung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen, die Verwaltung zu beauftragen, die Parkraumbewirtschaftung weiterhin bis zum 30.09.2020 auszusetzen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 2 Gegenstimmen (Bündnis 90/Die Grünen), 0 Enthaltungen

9. VL-99/2020

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

Der Rat der Stadt Lünen

1. stimmt den in der beigefügten Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der WFG zu.
2. beauftragt die Verwaltung, das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung (GFL)

III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1. MI-80/2020

Auswirkungen der Corona-Krise auf den städtischen Haushalt

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

2 MITTEILUNGEN DES WAHLLEITERS ZUR VORBEREITUNG DER KOMMUNALWAHLEN

Herr Beigeordneter Müller-Baß berichtet in seiner Eigenschaft als Wahlleiter zur Organisation der kommenden Kommunalwahlen.

Die Organisation stelle die Verwaltung vor eine große Herausforderung. Nicht nur die Tatsache, dass insgesamt sechs einzelne Wahlen zu organisieren und durchzuführen seien, sondern auch durch die andauernde Corona-Krise seien viele Aspekte zu beachten. Unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes, müsse eine entsprechende Sicherheit in den Wahllokalen gewährleistet sein. Diesbezüglich gebe es höhere Anforderungen an die Wahllokale. Von den bisherigen 66 Wahllokalen erfüllen rund 40 diese Anforderungen nicht.

Man werde daher von den neuen Regelungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 Gebrauch machen. Abweichend von den bisherigen Regelungen im Kommunalwahlgesetz wurde dort eine Obergrenze von 5.000 Einwohnern pro Stimmbezirk festgelegt. Dies bedeute für Lünen, dass die gebildeten Wahlbezirke identisch mit den Stimmbezirken seien. Folglich werde es in Lünen 23 Wahllokale geben. Dies erleichtere die Einhaltung der Hygienevorschriften. Auch werde man eine geringere Anzahl an Wahlhelfern benötigen.

Herr Beigeordneter Müller-Baß führt weiter aus, dass es das oberste Ziel sei, für alle Beteiligten eine sichere Wahl durchzuführen.

Für das bei früheren Wahlen im Rathaus angesiedelte Briefwahlbüro suche man eine entsprechen große Räumlichkeit in Innenstadtnähe. Es werde zusätzlich auch die Möglichkeit der Briefwahl intensiv beworben.

IV ANTRÄGE

1. AF-29/2020

Antrag der Fraktionen im Rat der Stadt Lünen i.S. Einrichtung zusätzlicher Schutzplätze für Frauen in Lünen, Einrichtung einer Beratungsstelle für weibliche Opfer von Gewalt und Verbesserung der Situation für wohnungslose Frauen

Antrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen, die Verwaltung zu beauftragen,

1. dem Kreis gegenüber den Bedarf zur Bereitstellung zusätzlicher Schutzplätze für Frauen in Lünen (Frauenhaus) zu erklären, gemeinsam ein Konzept zu entwickeln und entsprechende Fördermittel zu beantragen.
2. eine Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind oder werden, in Lünen einzurichten.
3. konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Situation wohnungsloser Frauen zu ergreifen.
4. ergänzend zu 2. die Möglichkeit der Schaffung von Schutzplätzen für Frauen, die die Mitnahme von Haustieren ermöglichen, zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

2. AF-43/2020

Antrag der GFL-Fraktion vom 25.03.2020: Erstattung von Kita-Gebühren für die Corona-Zeit

Der Antrag wurde zu Beginn der Sitzung zurückgenommen.

V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN**VI MÜNDLICHE ANFRAGEN**

Ratsherr Püschel führt aus, dass im Vorfeld der Erneuerung des Kreisverkehrs in Horstmar (aus Richtung Nordtunnel) dafür geworben worden sei, auch die Fahrbahndecke im Bereich der Hirschberger Straße vom Eingang Preußenstraße zu erneuern. Im Zuge des Begleitausbaus der Fuß- und Radwege im Kreuzungsbereich sei dort eine Pflasterung vorgenommen. Diese befände sich in einem desolaten Zustand.

Herr Beigeordneter Reeker sichert zu, den geschilderten Sachverhalt an die Fachabteilung weiterzuleiten.

Lünen, den 30.06.2020

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Markus Neumann
Schriftführer

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-8/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. weitere Mittelverwendung des Aktionsfonds

Siehe Anlage.

Brambauer ZUKUNFTSWERKSTATT 2030

Zukunftswerkstatt Brambauer 2030
Flöz-Sonnenschein-Str. 12 – 44536 Lünen-Brambauer

Jürgen Kleine-Frauns
Der Bürgermeister
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 25.02.2020

**Anfrage der Zukunftswerkstatt Brambauer2030 e.V. i. G. zur
weiteren Mittelverwendung des Aktionsfonds**
hier: Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

unserer Kenntnis nach müsste der Aktionsfonds für Brambauer im aktuellen Jahr eine Gesamtsumme von rd. 101.600,00 € umfassen, wenn die nicht verwendeten Mittel aus den Vorjahren übertragen wurde.

Wir, der in Gründung befindliche gemeinnützige Verein *Zukunftswerkstatt Brambauer2030*, streben weiterhin eine nachhaltige Stadtteilentwicklung Brambauers an. Dabei arbeiten wir sowohl an konkreten Themenfeldern wie zum Beispiel Sauberkeit und Sicherheit als auch an Projekten wie die Informations- und Beteiligungsplattform i-puk, die zeitnah online gehen wird.

Seit unserer Gründung haben wir viel Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger Brambauers, durch die Stadtverwaltung, durch Brambauer Unternehmen sowie durch die Politik erfahren.

Wir haben erst mit unserer Arbeit begonnen und haben noch viel vor. Ein Großteil unserer Arbeit wird ehrenamtlich und auch zukünftig ehrenamtlich geleistet. Dennoch gibt es Vorhaben und Ideen, die finanziell privat nicht zu stemmen sind. Wir plädieren daher dafür, auch in den Folgejahren entsprechende finanzielle Mittel für den Stadtteil Brambauer zur Verfügung zu stellen, damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden kann.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Aktionsfonds sollte ursprünglich ein neu zu gründendes Gremium entscheiden. Wir bieten an, dieses Gremium gemeinsam mit Vertretern aus Politik und Verwaltung zu sein, um konkrete Projekte, Konzepte und Ideen anzustoßen, umzusetzen und kontinuierlich zu betreuen. Mit unserer Dialog-, Informations- und Kommunikationsplattform (i-puk) haben wir die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, können aktiv Teilhabe und Partizipation ermöglichen und die Ziele bündeln.

In Vertretung für *Brambauer2030 e.V. i. G.*
Mit freundlichen Grüßen



ANREGUNG/BESCHWERDE AB-9/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Quartiersmanagement für Brambauer

Siehe Anlage.

Brambauer ZUKUNFTSWERKSTATT 2030

Zukunftswerkstatt Brambauer 2030
Flöz-Sonnenschein-Str. 12 – 44536 Lünen-Brambauer

Jürgen Kleine-Frauns
Der Bürgermeister
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 25.02.2020

Anfrage der Zukunftswerkstatt Brambauer2030 e.V. i. G. bezüglich eines Quartiermanagements für Brambauer

hier: Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

die *Zukunftswerkstatt Brambauer2030 e.V. i. G.* wird zeitnah mit der von Stadtverwaltung und Politik unterstützten Dialog-, Beteiligungs- und Kommunikationsplattform (i-puk) unter der Web-Adresse www.brambauer2030.de online gehen. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wir möchten uns ausdrücklich für die finanzielle Unterstützung und das Vertrauen bedanken.

Uns ist es wichtig, nicht nur digital für die Mitbürgerinnen und Mitbürger erreichbar zu sein. Insbesondere ältere Bürgerinnen und Bürger bevorzugen den persönlichen Kontakt. Zudem ist es uns ein großes Anliegen, Nachbarschaften zu stärken, gesellschaftliches Engagement zu fördern und den Austausch im Stadtteil zu begünstigen. Aus diesem Grund treffen wir uns seit fast einem Jahr regelmäßig zum "Donnerstags In(n):", ein niederschwelliges Veranstaltungsformat, um sich auszutauschen und über aktuelle Themen mit Ortsbezug zu diskutieren. Erwartungsgemäß erreichen wir hiermit einen kleineren Kreis von Brambauranern.

Daher streben wir des Weiteren an, ein Ladenlokal in der Waltroper Straße zu bespielen, um sichtbar und zentral im Stadtteil verortet sein. Damit würden wir auch ein Signal gegen den zunehmenden Leerstand im Ortszentrum setzen. Überlegungen hierzu gehen in die Richtung eines Quartiersmanagements, allerdings sehen wir noch einige Herausforderungen was die finanziellen und personellen Ressourcen betrifft. Dabei ist hinlänglich bekannt, dass Quartiersmanagements wie es sie im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ gibt, zur städtebaulichen Aufwertung sowie zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zu besseren Lebensbedingungen erheblich beitragen. Insbesondere vor diesem Hintergrund sehen wir es als bedenklich an, wenn auch thematisch eingeschränkte

Quartiersmanagements wie zum Beispiel bei der AWO in Brambauer gestrichen werden sollen, weil es finanzielle Engpässe gibt.

Wir bitten daher, aktiv zu eruieren, wie ein nachhaltiges und finanziell gesichertes Quartiersmanagement für Brambauer gestaltet werden kann und möchten hierzu gerne unseren Beitrag leisten – sowohl bei den Überlegungen als auch bei der Umsetzung.

In Vertretung für *Brambauer2030*

Mit freundlichen Grüßen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-10/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	3
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	beschließend	23.02.2021	1/20	4
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	04.03.2021	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Entwicklung eines neuen, zusammenhängenden Baugebietes in Brambauer

Siehe Anlage.

Brambauer ZUKUNFTSWERKSTATT 2030

Zukunftswerkstatt Brambauer 2030
Flöz-Sonnenschein-Str. 12 – 44536 Lünen-Brambauer

Jürgen Kleine-Frauns
Der Bürgermeister
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 25.02.2020

**Anfrage der Zukunftswerkstatt Brambauer2030 e.V. i. G. zur
Entwicklung eines neuen, zusammenhängenden Baugebietes in Brambauer**
hier: Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

in den Bürgerversammlungen (Zukunftswerkstatt, Masterplan Wohnen, Donnerstags In(n): Brambauer) in Brambauer sind viele Anregungen und Wünsche aus der Bürgerschaft an uns herangetragen worden.

Nach eingehender Ansicht und Begutachtung der kommunalen Vorschläge, hat sich herausgestellt, dass die Bürgerschaft dringend ein neues, zusammenhängendes Baugebiet in Brambauer fordert.

Viele Kinder der Ur-Brambaueraner sind nun in einem Alter, in dem sie eine Familie gegründet haben und nun auch ein Haus bauen wollen.

Dies ist in Brambauer nicht möglich. Die jungen Familien sind gezwungen ins Umland abzuwandern.

Dabei wäre es so wichtig für den Stadtteil, junge Menschen hier zu halten.

Sei es, um ihre älteren Familienangehörigen zu betreuen oder sich im Gemeindeleben einzubringen.

Auch bezahlbarer Wohnraum für Familien und Alleinstehende wird in Brambauer weiterhin dringend benötigt.

Deshalb beantragen wir, stellvertretend für die Brambaueraner Gemeindemitglieder, zu prüfen, ob und wo es die Möglichkeit für ein neues größeres (zusammenhängendes) Baugebiet gibt.

In Vertretung für *Brambauer2030 e.V. i. G.*
Mit freundlichen Grüßen



ANREGUNG/BESCHWERDE AB-11/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund-Brechten

Siehe Anlage.

Brambauer ZUKUNFTSWERKSTATT 2030

Zukunftswerkstatt Brambauer 2030
Flöz-Sonnenschein-Str. 12 – 44536 Lünen-Brambauer

Jürgen Kleine-Frauns
Der Bürgermeister
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 16.03.2020

Anregung der Zukunftswerkstatt Brambauer2030 e.V. i. G. zur Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund-Brechten

hier: Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

die Brechtener Straße verbindet die Stadtteile Lünen-Brambauer und Dortmund-Brechten miteinander. Die Strecke wird sowohl von Pendlerinnen und Pendlern als auch von Schülerinnen und Schülern der Realschule Lünen-Brambauer intensiv genutzt. Dabei werden die Wege häufig zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt. Derzeit stehen den Radfahrern und den Fußgängern ein gemeinsamer asphaltierter Weg mit einer Breite von nur 2,20m für beide Richtungen zur Verfügung.

Abbildung 1

Auf einem Teilstück sehen wir die Möglichkeit, einen separaten Radweg anzulegen:

Nach Kanalbauarbeiten von SAL ist bei der Wiederherstellung der Brechtener Straße ein Streifen asphaltiert worden (siehe Abbildung 1). Wir würden es begrüßen, diesen Teil als Radweg zu kennzeichnen.



Ein weiteres Teilstück der Brechtener Straße, hinter der Einmündung Herrenthey Straße, in der keine Tiefbaumaßnahme erfolgte, ist unbefahrbar (s. Abbildung 2).

Abbildung 2

Mit der Herstellung dieses Streifens zu einem asphaltiertem und mit entsprechender Markierung gekennzeichnetem Radweg würde die Qualität der Verbindungsachse Brambauer – Brechten gesteigert, klimaneutrale Nahmobilität gefördert und das Wichtigste, die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer deutlich erhöht werden.



Wir bitten daher um Prüfung dieser Maßnahmen.

In Vertretung für *Brambauer2030 e.V. i. G.*
Mit freundlichen Grüßen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-12/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund Mengede

Siehe Anlage.

Brambauer ZUKUNFTSWERKSTATT 2030

Zukunftswerkstatt Brambauer 2030
Flöz-Sonnenschein-Str. 12 – 44536 Lünen-Brambauer

Jürgen Kleine-Frauns
Der Bürgermeister
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 16.03.2020

**Anregung der Zukunftswerkstatt Brambauer2030 e.V. i. G.
zur Radwegeverbindung von Brambauer nach Dortmund-Mengede**
hier: Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

die Bedeutung der Verkehrsachse Brambauer – Dortmund-Mengede kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zum einen führt diese zum Autobahnkreuz BAB 2/ BAB 45 und zum anderen zum Verkehrsknotenpunkt Mengede Bf, der die Möglichkeit bietet, in das gesamte Gebiet der Metropole Ruhr sowie darüber hinaus ins Umland per Bus und Bahn zu gelangen. Eine Park & Ride Anlage, Fahrradboxen sowie eine Radstation vervollständigen das Mobilitätsangebot.

Bislang gibt es keinen Radweg auf dieser Strecke, noch nicht einmal einen Seitenstreifen, obwohl eine Bushaltestelle vorhanden ist. So müssen Fußgänger über den Grünstreifen laufen und Radfahrer sich die Straße mit PKWs und LKWs teilen. Alle Beteiligten begeben sich dabei in großer Gefahr, da der MIV beim Überholen richtigerweise entweder weit ausschert und damit auf die Gegenfahrbahn kommt oder nur knapp an den Radfahrern und Fußgängern vorbei fährt. Die Situation kann nur als unzureichend bezeichnet werden.

Wir regen daher an, das Gespräch mit der Stadt Dortmund zu suchen, um Möglichkeiten auszuloten, wie ein vernünftiger und sicherer Radweg entlang der Straße Königsheide und Mengeder Straße gebaut werden kann. Alternativen, die bisher in Erwägung gezogen werden, wie z. B. die Strecke entlang der Halde Minister Achenbach im Rahmen des Regionalen Radwegenetzes, eignen sich als Freizeitradweg, jedoch nicht als Pendlerstrecke. Der Radweg sollte Anschluss an den P&R Parkplatz Groppenbruch haben. Die Entfernung vom äußersten Ende Brambauers bis zum P & R Parkplatz Groppenbruch beträgt 5,6 km. Die Entfernung vom äußersten Ende Brambauers bis zum Mengeder Bf beträgt 7,9 km. Beide Strecken lassen sich problemlos mit dem Rad bewältigen. Laut Mobilitätsatlas der Heinrich-Böll-Stiftung (November 2019) liegt die Akzeptanzgrenze für das Radfahren in Kleinstädten und Dörfern bei 9 km mit dem Fahrrad und bei 13 km mit einem Pedelec. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Strecke(n) rege genutzt werden.

In Vertretung für *Brambauer2030 e.V. i. G.*
Mit freundlichen Grüßen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-13/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Verbesserung der ÖPNV-Anbindung nach Dortmund

Siehe Anlage.

Brambauer ZUKUNFTSWERKSTATT 2030

Zukunftswerkstatt Brambauer 2030
Flöz-Sonnenschein-Str. 12 – 44536 Lünen-Brambauer

Jürgen Kleine-Frauns
Der Bürgermeister
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 16.03.2020

**Anregung der Zukunftswerkstatt Brambauer2030 e.V. i. G.
zur Verbesserung der ÖPNV-Verbindung nach Dortmund**
hier: Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

es ist hinlänglich bekannt, dass der Ticketpreis für die Nutzung des ÖPNVs von Brambauer nach Dortmund bei den Bürgerinnen und Bürgern auf Unverständnis trifft:

Ab der Haltestelle *Brechten-Zentrum* gilt die Preisstufe A für Fahrten innerhalb der Stadt Dortmund und kostet 2,90 €. Ab Brambauer gilt im ÖPNV die Preisstufe B, d.h. zwei direkt anliegende Tarifgebiete werden befahren. Die Strecke von Brambauer nach *Brechten-Zentrum* beträgt 2,2km, bzw. 4 Haltestellen. Diese Fahrt kostet 6,00 €. Für Lünen Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies finanzielle Mehrausgaben von 3,10 € pro Strecke. Dieser enorme Preisaufschlag steht in keinem Verhältnis zum Angebot: Die Straßenbahn fährt ab *Brechten-Zentrum* im 10 min. Takt nach Dortmund, von Brambauer dagegen alle 20 Minuten. Die Quantität ist also schlechter, der Preis für eine minimal weitere Entfernung erheblich höher.

Es hat in der Vergangenheit sicherlich Gründe gegeben, warum diese Situation so ist. Wir möchten jedoch anregen, dies heute nicht mehr so hinzunehmen sondern das Gespräch mit der Stadt Dortmund und der Verkehrsgesellschaft zu suchen.

Die Lebenswirklichkeit der Menschen orientiert sich nicht an kommunalen Grenzen. Daher kann eine integrierte Mobilitätsentwicklung nur gelingen, wenn sie mindestens interkommunal, besser noch regional betrachtet wird. Die Region (Metropole Ruhr) ist dabei, sich den neuen Herausforderungen in der Mobilität zu stellen. Im Rahmen des Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzeptes werden in Leitsätzen der Vernetzungsgedanke (die in sich und nach außen vernetzte Region) sowie der Fokus auf die „Mobilität für alle“ gelegt. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn alle Akteure im Sinne der Bürgerinnen und Bürger kooperieren und Lösungen finden, um kommunale Grenzen im ÖPNV-System und im Tarifsysteem zu überwinden.

In Vertretung für *Brambauer2030 e.V. i. G.*
Mit freundlichen Grüßen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-14/2020

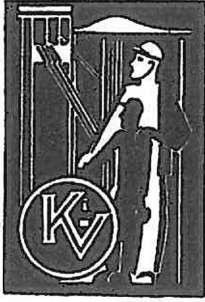
	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Änderung Ortseingangsschild Alstedde

Siehe Anlage.



KNAPPENVEREIN „GLÜCKAUF“ e.V.

ALTLÜNEN-ALSTEDDE

G E G R. 1953

Angeschlossen dem Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein/Westfalen

Lünen, 26.Feb. 2020

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir, der Knappenverein „Glückauf „Altlünen – Alstedde e.V. so wie alle anderen Alstedder Vereine, die den Namen Alstedde in ihrem Vereinsnamen führen, sind sehr überrascht von dem neuen Ortseingangsschild, wir sind wieder Gemeinde Altlünen. Im Jahre 1974 wurde die Gemeinde Altlünen, im Zuge der Eingemeindung nach Lünen aufgelöst.

Hiermit bitten wir Sie, auf der nächsten Ratsversammlung dieses zur Sprache zu bringen. In der Hoffnung dass das Ortseingangsschild geändert wird verbleiben wir,

mit einem herzlichen Glückauf

[Faint signature]
1. Vorsitzender

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-15/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Reisemobilstellplatz am Preußenhafen

Siehe Anlage.

Lünen ,03.03.2020

An den
Rat der Stadt Lünen
44532 Lünen

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW „Anregungen und Beschwerden“

An den Rat der Stadt Lünen

-Preußen Hafen-

Sehr geehrter Bürgermeister,

Hiermit rege ich an,

Am Preußen Hafen zusätzlich zum Wasserwanderplatz,

Ein Wohnmobil / Reisemobilstellplatz zu errichten.

Begründung:

In Lünen gibt es kein Wohnmobilstellplatz nur am Hotel Stadttheater 1 Platz

Unattraktiv und teuer,

Eine schöne Sache wäre es am Hafen Preußen, in der Nähe ein Naherholungsgebiet (Seepark),

Lange Fahrradwege und die Nähe zur Stadt, wunderbare Aussichten für ein Stellplatz.

Des Weiteren wäre es auch eine gute Einnahmequelle zu einer Stellplatz Gebühr,

das Einkommen und Ausgaben der Wohnmobilstellen in der Gastronomie am Hafen und Umgebung.

Die Infrastruktur ist ja teils schon vorhanden.

Ein Platz von ca. 20 Stellplätzen sollte genügen.

Nicht zu klein eine Größenordnung von 10 x 6 Meter ist pro Platz Klasse.

Ps.

Von Bekannten Wohnmobilstellen in Lünen immer alles Klasse befunden,

Aber kein Stellplatz, sonst würden sie gerne auch mal länger bleiben

Mit freundlichen Grüßen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-16/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL		
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Kurzzeitparkplätze im Bereich Münsterstraße

Siehe Anlage.

CITY RING LÜNEN e.V. · Lange Straße 99 · 44532 Lünen

www.cityring-luenen.de

An den Rat der Stadt Lünen
Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy - Brandt - Platz 1
44532 Lünen

Sparkasse an der Lippe
BIC WELADED1LUN
IBAN
DE56 4415 2370 0000 1156 00

Steuer-Nr.
316/5921/0611

12.03.2020

Antrag für die Ratssitzung am 12.03.20 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den verkehrsberuhigten Bereich zwischen dem Hotel an der Persil Uhr und der Kurt-Schumacher-Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den Antrag in der nördlichen Innenstadt von dem Hotel an der Persil Uhr bis zur Kurt-Schumacher-Straße vorhandene Parkplätze zu reaktivieren. Hier sollten dann Kurzzeitparkplätze für Kunden und Besucher unserer Mitglieder entstehen.

Die zum Teil mit Fahrradständern überbauten Parkplätze können ohne großen Kostenaufwand reaktiviert werden. Die freigewordenen Fahrradständer können dann in der Fußgängerzone wieder zielgerichtet eingebaut werden.

Von unseren Mitgliedern wird hier gerade für das veränderte medizinische Angebot der nördlichen Innenstadt (u. A. Ärzte, Hörgeräte, Sanitätshaus und Apotheke) ein erhöhter Bedarf gesehen.

Wir hoffen daher, dass Sie unserem Antrag schnellstmöglich positiv entsprechen.

Freundliche Grüße

City Ring Lünen e.V.

**Ausschuss für Sicherheit und Ordnung am 17.06.2020
Haupt- und Finanzausschuss am 18.06.2020****Bericht zur Mitteilung MI-76/2020; TOP V Nr. 7: „Kurzzeitparken Münsterstr.“****Anlass:**

Antrag des City-Rings Lünen e.V. vom 12.03.2020 gem. § 24 GO NRW zur Reaktivierung der Stellplätze nördliche Innenstadt (Münsterstraße)

Sachverhaltsdarstellung:

Innerhalb des Dezernats IV wurde aufgrund des vorliegenden Antrages des City Rings Lünen e.V. versucht nachzuvollziehen wann und auch aufgrund welcher Prämisse die ehemals vorhandenen PKW-Stellplätze in Fahrradabstellplätze umgewandelt worden sind. Aufgrund des Zeitablaufs ist dies allerdings nicht ohne weiteres möglich.

Gleichwohl war und ist die Situation des Astes der Münsterstraße ein Thema der Innenstadtentwicklung. Aufgrund der abgeschlossen ergebnisoffenen Beteiligungsprozesse ab 2011 (u.a. drei Werkstattgespräche 03/2011 – 08/2012 und weiterer Beteiligungsveranstaltungen im Rahmen von „Ab in die Mitte“ 07/2013 – 09/2013) und weiteren Anregungen lokaler Akteure, wie insbesondere der Gewerbetreibenden und Eigentümer der anliegenden Immobilien, konnte im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau Innenstadt ein Masterplan für die nördliche Innenstadt erarbeitet werden. Dieser diente als Handlungsleitfaden der zielgerichteten Entwicklung der gesamten nördlichen Innenstadt. Beginnend ab 2012 konnten so schrittweise einzelne Maßnahmenbausteine umgesetzt und realisiert werden.

Innerhalb des vorhandenen Masterplanes wurde der Umbau des betroffenen Teils der Münsterstraße in einen weiteren Empfangsraum der Innenstadt als Ziel formuliert. Das Planungskonzept sieht vor, die vorhandene Fahrspur der Münsterstraße zu begradigen und die aktuell bestehende Verschränkung zurückzubauen und von einer gradlinigen Baumreihe flankieren zu lassen. Hierdurch würde sich dann eine „Ordnung“ des vorhandenen Raums ergeben. Die Realisierung einer solchen Umgestaltung würde nicht automatisch eine Reaktivierung der vorhandenen PKW-Stellplätze bedeuten. Vielmehr würde es sich um eine Neugestaltung handeln, in welcher dann auch die Anzahl und die Lage entsprechender Stellplätze, sowohl für PKW als auch für Fahrräder, geplant werden kann. Eine solche Um-, bzw. Neugestaltung wird durch das Dezernat favorisiert und auch durch verschiedene externe Experten empfohlen.

Die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an PKW-Stellplätzen im Umfeld der Gewerbetreibenden in der nördlichen Innenstadt war durchweg Thema, aber stets als nachrangiger Aspekt. Zur Stärkung der ansässigen Gewerbetreibenden wurde in 2012 der Parkstreifen vor der Apotheke an der Kurt-Schumacher-Straße wieder freigegeben.

Aktuell stehen **sechs Stellplätze für PKW** (hiervon zwei reserviert für Taxi und vier Behindertenstellplätze) und 47 Abstellbügel für Fahrräder zur Verfügung. In dem verkehrsberuhigten Bereich kann mit Schwerbehindertenausweis außerhalb der gekennzeichneten Stellplätze geparkt werden, wenn es in zumutbarer Nähe keine andere Parkgelegenheit gibt und das abgestellte Fahrzeug nicht den fließenden Verkehr einschränkt. Durch diese Möglichkeiten steht gegenwärtig gerade für Menschen mit entsprechenden Einschränkungen ein ausreichendes Angebot an (Kurzzeit-) PKW-Stellplätzen im Bereich der ansässigen Gewerbetreibenden zur Verfügung.

Die Auslastung der Fahrradbügel entlang der Münsterstraße ist mindestens 1/3, aber häufig auch um 75% (Erhebung 09.06.2020 nach Sichtung einer vergleichbaren Auslastung im Zeitraum ab April 2020, am 3. Juni Mittwoch-Vormittag beispielsweise 31 %).

Die im Mai 2019 durchgeführte Passantenfrequenzerhebung macht deutlich, dass der betroffene Teil der Münsterstraße durch Radfahrer und Fußgänger im Vergleich zu den anderen Eingangs- und Willkommensbereichen der Innenstadt überdurchschnittlich stark frequentiert wird.

(Anmerkung: stichprobenartige Passantenfrequenzzählung in der gesamten Innenstadt durch das Büro Junker+Kruse. Zähltag waren der 14.05. und 16.05.2019.) Die für diesen Bereich der Innenstadt maßgeblichen Zählstellen zusammengenommen (Münsterstraße 35 sowie 21/23) ergaben im Schnitt eine stündliche Nutzung des gesamten Bereichs Persiluhrplatz / Ecke Münsterstraße 21/23 und Münsterstraße bis Kurt-Schumacher-straße durch Fußgänger in Höhe von rund 780 Personen, sowie durch Radfahrer in Höhe von rund 422 Personen.) Im Rahmen einer viertägigen automatisierten Verkehrszählung Anfang Juni 2020 wurde im Durchschnitt ein tägliches Verkehrsaufkommen von 1.051 Fahrzeugen ermittelt. Es konnte bei dieser aktuellen Zählung ein sehr hoher Radverkehrsanteil von 54 % festgestellt werden (Hinweis Schülerverkehre per Rad derzeit kaum vorhanden).

Die Um-, bzw. Neugestaltung des betroffenen Teilstückes der Münsterstraße ist aus finanziellen Gründen bisher nicht erfolgt. An dieser Stelle ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass durch entsprechende Maßnahmen auch Anliegerbeiträge nach KAG NRW für die betroffenen Immobilieneigentümer anfallen würden.

Gegenüberstellung Pro und Contra (siehe Anlage)

Die Verwaltung hat die Argumente für und gegen eine Reaktivierung der ehemaligen Stellplätze in der beigefügten Gegenüberstellung aufgeführt. Diese soll als Entscheidungshilfe für die Beratung des Antrags nach § 24 GO im Haupt- und Finanzausschuss am 18.06.2020 dienen.

**Reaktivierung der Stellplätze nördliche Innenstadt (Münsterstraße zwischen Persiluhrplatz und Kurt-Schumacher-Straße)
Antrag gem. § 24 GO NRW**

Anlage zur Sachverhaltsdarstellung

Abwägung / Gegenüberstellung Pro und Contra

Aufgrund der vielfältigen Auswirkungen, welche im Zusammenhang mit einer Reaktivierung der vorhandenen PKW-Stellplätze stünden, wurde eine Abwägung zu verschiedenen Themenkomplexen erstellt. Die nachfolgende Gegenüberstellung soll als Grundlage für die Entscheidungsfindung dienen.

Themenfeld	pro Reaktivierung	contra Reaktivierung
Klimarelevanz	<p>Die Reaktivierung von PKW-Stellplätzen im Bereich kann dem Parkdruck entgegenwirken und gegebenenfalls reduzierend auf die Parkplatzsuchverkehre im betroffenen Bereich Einfluss nehmen.</p> <p>Teilweise können hier Ladesäulen für E-PKW zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Rat der Stadt Lünen hat die Ausrufung eines „Klimanotstands“ beschlossen. Die Öffnung der Innenstadt für den PKW-Verkehr (durch die Reaktivierung entsprechender Stellplätze) läuft den Bestrebungen des Klimaschutzes entgegen. Jeder weitere Fahrrad- statt Autofahrer im Parksuchverkehr ist förderlich.</p> <p>Flächenentsiegelungen sind nach einer Reaktivierung der PKW-Stellplätze in diesem Bereich nur noch eingeschränkt möglich. Dies gilt im gleichen Maße für eine Begrünung des Bereichs durch Bäume, etc.</p>

Themenfeld	pro Reaktivierung	contra Reaktivierung
<p data-bbox="203 552 344 611">Städtebau / Gestaltung</p> <p data-bbox="163 651 385 804">(siehe hierzu auch die Ziele zur Entwicklung des Straßenraums im Sachverhalt)</p>	<p data-bbox="427 260 1151 576">Der Verkehrsraum um den betroffenen Abschnitt der Münsterstraße wird aktuell nicht vollumfänglich genutzt. Bereiche sind mit Pollern ohne weitere Nutzung abgegrenzt und es sind viele Fahrradabstellmöglichkeiten eingerichtet, die über den Tagesverlauf ganz unterschiedlich genutzt werden. Da schon in den Morgenstunden auffällig viele Räder dort stehen, könnte es auch sein, dass Anwohner ihre Räder dort abstellen. Insgesamt entsteht der Eindruck eines eher ungeordneten Bereichs.</p> <p data-bbox="427 616 1144 769">Die verwandten Abstellbügel entsprechen nicht dem Design der aktuell im Stadtgebiet bei Neueinrichtung verwandten Bügel. Dies widerspricht dem Anspruch eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Stadt, insbesondere der Innenstadt.</p> <p data-bbox="427 809 1133 962">Durch den Verzicht auf die Fahrradbügel könnte der Verkehrsraum aufgeräumter erscheinen. Insbesondere wirken vereinzelt und ungeordnet abgestellte Fahrräder dem „Willkommensgefühl“ an einem der Zugänge zur Innenstadt entgegen.</p> <p data-bbox="427 1002 1144 1098">Durch die Überbauung der ehemals für den PKW Verkehr markierten Stellplätze durch Fahrradabstellbügel ist die Reinigung der Flächen erschwert.</p>	<p data-bbox="1182 260 2033 448">Im Konzept über die Empfangsorte der Innenstadt ist diesem Ast die Funktion „Empfangsraum“ zugeordnet. In den weiteren Empfangsräumen (siehe Lange Straße, Bäckerstraße, Engelstraße) wurden bewusst keine Stellplätze vorgesehen. Lediglich die Cappenberger Straße verfügt über einige Stellplätze. Abgestellte PKW tragen nicht zu einer einladenden Empfangssituation bei.</p> <p data-bbox="1182 488 2033 708">Bei Zunahme des motorisierten Verkehrs im betroffenen Bereich der Münsterstraße wäre diese entsprechend an das Aufkommen anzupassen. Die gegenwärtige Pflasterung der Straße müsste in diesem Zusammenhang ggf. gegen eine Asphaltdecke ausgetauscht werden, um langlebiger zu sein, oder es sind in der Folge regelmäßige Instandsetzungsarbeiten (und damit Mehrkosten) einzuplanen.</p>

Themenfeld	pro Reaktivierung	contra Reaktivierung
Strukturstärkung für die Gewerbetreibenden	<p>Im entsprechenden Bereich der Münsterstraße wird insbesondere ein breiteres Angebot an medizinischen Dienstleitungen und (Reha-/Pflege-)Hilfsmitteln vorgehalten. Die klassisch diesem Bereich zuzuordnenden Kunden sind oftmals nur unter Einschränkungen dazu in der Lage Wege zu Fuß oder mit dem Rad, bzw. kombiniert mit dem ÖPNV wahrzunehmen. Die Bereitstellung von Kurzzeitparkplätzen in unmittelbarer Nähe zu den Ladenlokalen würde eine Verbesserung der Standortbedingungen darstellen (ggf. auch nur als Behindertenstellplätze).</p> <p>Der Bereich kann hinsichtlich der Gewerbeflächen nur schwierig vermietet werden. Ein Angebot von Kurzzeitparkplätzen vor den vorhandenen Gewerbeeinheiten könnte deren Vermietbarkeit verbessern.</p> <p>Ein paar Immobilieneigentümer und Gewerbetreibende engagieren sich jüngst wieder verstärkt, z.B. durch Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung. Durch den Rückbau der Fahrradabstellbügel können sich flexibel nutzbare Freiräume im betroffenen Bereich ergeben, welche beispielsweise für Spezialmärkte oder andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen könnten.</p> <p>Es ist bereits heute ein hoher Anteil von (verkehrswidrig) Kurzparkenden für Abholungen im Finanzinstitut, der Eisdiele, dem Gemüsehändler und der Apotheke zu beobachten. Mit eindeutigen Markierungen von Kurzzeitparkplätzen könnte dies geordnet werden (siehe Verkehr).</p>	<p>Der betroffene Bereich ist von den Haltestellen des ÖPNV fußläufig zu erreichen. Bushaltestellen befinden sich in einer Entfernung von ca. 150m (Engelstraße/Persiluhr), bzw. 220m (ZOB).</p> <p>Bereits heute sind vier Stellplätze für Behinderte vorhanden.</p> <p>Die fußläufige Erreichbarkeit ist gleichfalls bei Nutzung der Parkhäuser Am Tobiaspark (250m), Merschstraße (320m) oder Markt (360m) für PKW-Kunden gewährleistet.</p> <p>Freie Flächen sollten eher zur Ausdehnung der Außengastronomie genutzt werden. Die Attraktivität für gastronomische Angebote im Bereich des Platzes an der Persiluhr und dem betroffenen Abschnitt der Münsterstraße nimmt durch eine verstärkte Belastung durch individuellen PKW-Verkehr ab.</p> <p>Im Zuge des Umbaus der Persiluhrpassage wird im Bereich der nördlichen Innenstadt mit einer Zunahme der Attraktivität zu rechnen sein. Damit einhergehend wird eine Zunahme der Bewegungsströme von Fußgängern und Radfahrern zu erwarten sein. Die Stadtbücherei wird insbesondere im direkten Umfeld auch zu einer Steigerung der Nachfrage an gastronomischen Angeboten führen und die Vermietbarkeit von Gewerbeimmobilien verbessern.</p>

Themenfeld	pro Reaktivierung	contra Reaktivierung
Verkehr / Mobilität	<p>Die Reaktivierung der PKW-Stellplätze führt zu Verringerungen hinsichtlich des Parkdrucks.</p> <p>Durch eine Reaktivierung der PKW-Stellplätze hin zu Kurzzeitparkplätzen könnte die aktuelle Situation des wilden Kurzparkens im betroffenen Bereich verringert werden.</p>	<p>Eine Reaktivierung der PKW-Stellplätze läuft dem Gedanken die schwächeren Verkehrsteilnehmer – insbesondere die Fußgänger und Radfahrer – zu schützen genauso entgegen wie den Bestrebungen der Mobilitätswende. Die Bestrebungen einer Mobilitätswende mit weniger motorisierten Individualverkehr sowie mehr ÖPNV sowie Fuß- und Radverkehr wird durch die Reaktivierung als PKW-Stellflächen, gerade im Innenstadtbereich, konterkariert.</p> <p>Die Münsterstraße ist im betroffenen verkehrsberuhigten Bereich aktuell über die Kreuzung Münsterstraße / Konrad-Adenauer-Straße befahrbar. Aufgrund des aktuellen Innenstadtcharakters (bedingt auch durch die Fahrradabstellbügel) ist die Verkehrsdichte aktuell eher gering. Durch eine Reaktivierung der PKW-Stellplätze tritt der Straßencharakter mehr in den Vordergrund. Hierdurch wird der Durchgangsverkehr – insbesondere bei Stauungen auf der Konrad-Adenauer-Straße – zunehmen. Dies wird auch die angrenzenden Straßen (Graf-Adolf-Straße, Gartenstraße, Marienstraße, Erzberger Straße) mehr belasten.</p> <p>Der zunehmende Parksuchverkehr wird voraussichtlich auch zu einem stärkeren (illegalen) Verkehrsdruck auf der Münsterstraße in Richtung Engelstraße und Innenstadt führen.</p> <p>Die aktuellen Planungen zur Einrichtung von Fahrradstraßen sprechen gegen die Schaffung / Reaktivierung von PKW-Stellplätzen. Auch dieser Teil der Münsterstraße soll auf Grund seiner großen Bedeutung als Hauptzufahrt für Radfahrer zur Innenstadt als Fahrradstraße beschildert werden. Die vorhandenen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder stärken diesen Gedanken.</p> <p>Im Bereich des „Platz an der Persiluhr“ wird es zu vermehrten, womöglich auch gefährlichen, Begegnungen zwischen den verschiedenen Verkehrsarten (Fußgänger; Eiscafé, Radfahrer; Leezenpatt, ÖPNV und PKW) kommen. Insbesondere aufgrund der besonderen Gegebenheiten vor Ort sind hier Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmern zu erwarten.</p>

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-17/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	27.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. kurzfristig eingerichtete Fahrrad-Straßen und Tempo 30 während der Corona-Krise

Siehe Anlage.

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4 | 78315 Radolfzell

Stadt Lünen
Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns
44530 Lünen

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
RADOLFZELL
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Jürgen Resch
Tel. +49 7732 9995-10
Fax +49 7732 9995-77
resch@duh.de
www.duh.de

08. April 2020

Antrag auf kurzfristig eingerichtete Fahrrad-Straßen und Tempo 30 während der Corona-Krise für mehr Sicherheit im Radverkehr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

In dicht besiedelten Städten müssen viele Bürger angesichts des eingeschränkten Bus- und Bahnverkehrs mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren. Der stark zurückgegangene Autoverkehr ermöglicht die provisorische Umwidmung von Auto-Fahrs Spuren in Radwege. Die Kolumbische Hauptstadt Bogotá hat innerhalb weniger Tage etwa 100 Kilometer Fahrrad-Straßen eingerichtet. In der vergangenen Woche ist der Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gefolgt und hat innerhalb von nur zwei Tagen erste Maßnahmen wie die Umwandlung von Autos Spuren in gesonderte Radwege oder die Verbreiterung von Aufstellfläche an Kreuzungen umgesetzt.

Gerade jetzt ist es wichtiger denn je, dass Fahrradfahrer*innen und Fußgänger*innen sich sicher durch unsere Städte bewegen können. Das trägt zur Verbesserung der Luftqualität bei, erlaubt Bewegung in frischer Luft mit sicherem Abstand voneinander und verhindert unnötige Unfälle. Und weniger Verkehrsunfälle entlasten gerade jetzt entscheidend unsere Krankenhäuser!

Wir beantragen hiermit während der Dauer der Corona-Krise bis spätestens 23. April 2020 folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1. in Lünen Straßenflächen zu Fahrradspuren nach dem Beispiel von Bogotá bzw. Berlin-Kreuzberg umzuwidmen.** Dabei ist es wichtig, dass diese Fahrrad-Straßen eine ausreichende Breite aufweisen und von verbleibenden Kfz-Fahrbahnen zumindest provisorisch durch Verkehrsbaken getrennt sind.
- 2. In Lünen die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerorts zu begrenzen.**

Damit auch ungeübte Radfahrende sicher und mit dem notwendigen Sicherheitsabstand unterwegs sein können, muss der neu gewonnene Platz nun schnell für Radinfrastruktur umgewidmet werden. Dabei empfehlen wir sich an den Beispielen aus Bogotá und Berlin zu orientieren, die zeigen, dass es möglich ist, innerhalb weniger Tage Fahrspuren für Autos in Radwege umzuwandeln, durch simple Markierungen auf der Straße. Radfahrstreifen können Städte und Kommunen nach StVO schnell und unkompliziert, ohne Nachweis besonderer Voraussetzungen, anordnen. Eine bauliche Trennung kann auch provisorisch durch Verkehrsbaken oder Ähnliches schnell umgesetzt werden.

Wir fordern Sie auf, in Anbetracht der besonderen Situation umgehend die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Wir bitten um kurzfristige Stellungnahme zu unserem Antrag bis zum 23.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

An die

09.04.2020/gru

- unmittelbaren Mitgliedstädte
(*Verkehr planende und Straßen bauende Stellen der Verwaltung*)
- Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses
- Mitglieder der Fachkommission Verkehrsplanung
- Mitglieder der Fachkommission Verkehrsinfrastruktur
- Mitglieder des AK III – Rechtsfragen Verkehr –

Bearbeitet von
Hilmar von Lojewski, DST
Timm Fuchs, DStGB

Telefon +49 30 37711-500
+49 30 773 07-206
Telefax +49 30 37711-509
+49 30 773 07-200

nachrichtlich

- Verkehrsreferentinnen und -referenten der Mitgliedsverbände des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

E-Mail:
hilmar.lojewski@staedtetag.de
timm.fuchs@dstgb.de

Aktenzeichen
66.10.00 D

und

- Mitgliedstädte
- Mitglieder des Bau- und Verkehrsausschusses

Umdruck-Nr.
S 5079

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Kurzüberblick: Die Deutsche Umwelthilfe hat einer Reihe von Mitgliedstädten und -verbänden ein Schreiben mit Forderungen zur Umgestaltung von Straßenräumen und zum Erlass von Geschwindigkeitsbeschränkungen zugesandt. Das Rundschreiben gibt Argumentationshilfen für den Umgang mit den Forderungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus einer Reihe unserer Mitgliedsstädte und über unsere Mitgliedsverbände erreichen uns Schreiben der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zur Einrichtung von geschützten Fahrradbereichen und der Verordnung eines flächendeckenden Tempolimits 30 km/h. Unabhängig von dem jeweiligen Umgang mit dem Anliegen der DUH in den jeweiligen Städten möchten wir Ihnen nachfolgend zumindest Erwägungen zur Entscheidung an die Hand geben:

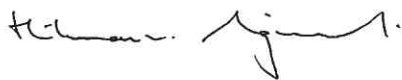
1. Wir halten es für sachfremd, einen Bezug zwischen den derzeit deutlich verringerten Immissionsbelastungen in den Städten infolge von motorisiertem Verkehr und der Belastung der Krankenhäuser in Zeiten der Corona-Pandemie herzustellen.
2. Die von der DUH angeführten Beispiele sind nicht unbedingt tauglich, als Blaupause auf jedwede Kommune übertragen zu werden. Die Argumente halten weder einer wissenschaftlich fundierten Kausalkette stand, noch halten wir es angesichts aktiven Krisenmanagements in den Städten und Gemeinden für angebracht, jetzt in Aktionismus zu verfallen.

3. Es steht natürlich allen Kommunen frei, im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen regulative Spielräume zu erproben. Diese sind zwar durch Änderungen der Straßenverkehrsordnung erweitert worden, erstrecken sich aber bislang nicht auf die Möglichkeit, dass Kommunen ein allgemeines Tempolimit verfügen könnten. Experimente und Umbauten oder Ummarkierungen von Straßenräumen verfolgen bereits viele Städte und Gemeinden, denn an keiner ist das auch von uns aktiv in Gang gesetzte und verfolgte Momentum hin zu einer Verkehrswende vorbeigegangen. Vielfach werden bereits bislang dem Autoverkehr gewidmete Flächen zurückgewonnen, Parkraum wird verringert, die Kapazitäten auf vielen Straßen und die zulässigen Geschwindigkeiten im bislang rechtlich zulässigen Umfang reduziert.
4. Rechtlich besteht kein Anspruch auf die von der DUH geforderte Umwidmung von Verkehrsflächen. Weder individuell noch aus den entsprechenden europäischen bzw. nationalen Vorgaben zur Luftreinhaltung ergibt sich ein unmittelbares Handlungserfordernis. Für die von der DUH mit Bezug auf den Bezirk eines Bundeslandes (Friedrichshain-Kreuzberg) und der Hauptstadt von Kolumbien (Bogotá) favorisierten Maßnahmen bestehen zudem im Vergleich zu den meisten deutschen Städten wesentliche rechtliche Unterschiede bei der Anordnungscompetenz. Zudem müssen vor der Einrichtung entsprechender verkehrlicher Maßnahmen zwingend die unterschiedlichen physischen und verkehrliche Bedingungen wie verfügbarer Straßenraum, Verkehrsaufkommen, Siedlungsdichte etc. eingestellt werden. Wir halten es daher nicht für ein probates Mittel seitens der DUH, die Städte ohne weitere Differenzierung zu den von der DUH favorisierten Ansätzen zu bewegen. Dies muss dem demokratischen Meinungsbildungsprozess in den zuständigen kommunalen Gremien vorbehalten bleiben und kann nicht allein durch die Exekutive verfügt und sollte von der DUH auch nicht in dieser undifferenzierten Form verlangt werden.

Aus unserer Sicht leistet die DUH mit ihrer aktionistischen Vorgehensweise in dieser Sache der Akzeptanz von Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in den Städten und Gemeinden einen Bärendienst. Diese Akzeptanz sowohl gegenüber experimentellen als auch dauerhaften Umbaumaßnahmen in öffentlichen Straßenräumen und der auch flächendeckenden Reduzierung von Geschwindigkeiten benötigen die Kommunen aber kurz-, mittel-, und langfristig im Interesse fahrradfreundlicher und lebenswerter Kommunen.

Wir hoffen, dass wir den angeschriebenen Städten und den gemeindlichen Landesverbänden mit dieser Einschätzung einige Hinweise geben können, um sie von der aufwändigen Einzelfallbearbeitung des Anliegens der DUH zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen zum bevorstehenden Osterfest



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Timm Fuchs
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebundes



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 175/2020

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Julian.Domes@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 33.1.5.1-001/004

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referent Julian Domes

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

14. April 2020

Umgang mit Anträgen der Deutschen Umwelthilfe zur Einrichtung von Fahrradspuren und Anordnung von flächendeckendem Tempo 30

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

aus den Mitgliedskommunen erreichen uns vermehrt Meldungen, dass die Deutsche Umwelthilfe (DUH) flächendeckend Kommunen mit einem standardisierten Antrag anschreibt und sie auffordert, innerhalb einer kurzen Frist im Zuge der Corona-Pandemie sowohl Fahrradspuren einzurichten als auch flächendeckend Tempo 30 innerorts anzuordnen (Beispielschreiben, **Anlage 1**). In der Begründung wird u.a. auf eine etwaige Entlastung des Gesundheitssystems durch weniger Unfälle und bessere Luftqualität verwiesen (**Anlage 2**).

1. Zum Umgang mit dem Antrag

Das Schreiben der DUH mit den enthaltenen Forderungen ist als sog. Anregung zu werten, deren Zulässigkeit sich nach den Voraussetzungen des § 24 GO NRW bemisst.

Der Anwendungsbereich der Anregung gem. § 24 GO NRW ist sehr weitreichend. Demnach dürfen Anregungen von jedem gestellt werden, d.h. auch von der DUH. Ferner muss die Anregung eine Angelegenheit der Gemeinde betreffen. Dies kann vorliegend nur für Gemeindestraßen angenommen werden, über deren Widmung die Kommune selbst als Straßenbaubehörde entscheidet und auf denen sie als Straßenverkehrsbehörde Anordnungen im Sinne von § 45 StVO treffen darf. Nur bedingt als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft erfasst sind daher die verkehrsrechtlichen Situationen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Dennoch führt eine zulässige Anregung nicht automatisch zu einem Anspruch auf positive Bescheidung. Die Antragsteller haben nur einen Anspruch auf Behandlung der Anregung. Diese Behandlung soll nach dem Sinn und Zweck der Norm grundsätzlich in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums erfolgen. Allerdings kann auch eine spätere Behandlung der Anregung im Einzelfall sinnvoll sein. Es besteht dagegen kein Anspruch auf Einberufung einer Sitzung – zumal in der angespannten Lage der Corona-Krise vielmehr die Absage von Sitzungen empfohlen wird und nur diejenigen Sitzungen stattfinden sollen, die keinen Aufschub dulden.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Daher ist die Anregung in der nächsten Sitzung – auch bei Anhalten der Corona-Krise – zu behandeln. Die äußerst kurz bemessene Frist („bis spätestens 16. April 2020“) kann also getrost ignoriert werden.

Die weiteren Möglichkeiten der Mitwirkung gem. § 25 GO NRW (Einwohnerantrag) und § 26 GO NRW (Bürgerbegehren) sind an die dortigen strengeren Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem ist der personelle Anwendungsbereich deutlich verringert und es bedarf in beiden Fällen eines Unterschriftenquorums. Es ist nicht auszuschließen, dass die DUH im Falle der negativen Bescheidung der Anregung ihr Anliegen aber mittelbar über die §§ 25, 26 GO NRW erneut einbringen wird.

2. Zur rechtlichen Umsetzbarkeit der Forderungen

Der DStGB und der Deutsche Städtetag haben in einer gemeinsamen Erklärung am 09.04.2020 zu den Anträgen der DUH Stellung genommen (**Anlage 3**). Darin betonen sie, dass es den Kommunen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen freisteht, ihre regulatorischen Spielräume zu erproben. Allerdings besteht auch nach der aktuell beschlossenen Novelle der StVO keine rechtliche Möglichkeit der Kommunen, ein allgemeines Tempolimit begrenzt auf 30 km/h innerorts zu verfügen. Vielmehr beschränken sich die Anordnungsmöglichkeiten von Tempo 30-Zonen nach § 45 StVO auf bestimmte Bereiche nach dem Maßstab der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Auch eine von der DUH angestrebte Umwidmung von Straßen kann nicht uneingeschränkt empfohlen werden. Grundsätzlich ist bei einer Straßenwidmung im Sinne von § 6 Abs. 3 StrWG NRW die Einordnung der Straße in eine der in § 3 Abs. 1 StrWG NRW genannten Straßengruppen ausreichend. Auf kommunaler Ebene kommt daher nur die Straßengruppe der Gemeindestraßen in Betracht. Weitere Einschränkungen der zulässigen Benutzergruppen sind durch die Unterkategorisierung nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW zwar möglich, doch kann dies auch über Anordnungen nach § 45 StVO erfolgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen bringen den Vorteil mit sich, dass die Kommunen schneller und flexibler auf Situationen und Handlungsbedarfe im Straßenraum reagieren können. So können kurzfristig Fahrradspuren eingerichtet und auch wieder entfernt werden. Ein Anspruch auf Widmung und Umwidmung von Straßen besteht auch seitens von Anliegern nicht.

Insgesamt stimmt die Geschäftsstelle auch der Ansicht des Deutschen Städtetags und des DStGB zu, dass die Erwägungen der DUH, den in der Corona-Pandemie reduzierten motorisierten Verkehr in Relation mit der Entlastung von Krankenhäusern durch weniger Verkehrsunfälle mit Fahrrädern zu setzen, sachfremd sind und die weiteren Argumente keiner wissenschaftlich fundierten Kausalkette standhalten. Die Kommunen haben längst erkannt, dass die Verkehrswende unvermeidbar ist und haben bereits vielfältige Maßnahmen zur Reduzierung des innerörtlichen Autoverkehrs eingeleitet. Dafür bedarf es auch der Akzeptanz in der Bevölkerung und Politik sowohl gegenüber experimentellen als auch dauerhaften Umbaumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum und Geschwindigkeitsreduzierungen für den motorisierten Verkehr. Die aktionistische Vorgehensweise der DUH in der Corona-Pandemie hilft leider nicht, diese Akzeptanz zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-18/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	09.06.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	18.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Platzierung eines Kundenstoppers und Erweiterung der Ausstellungsfläche in der Fußgängerzone

Siehe Anlage.

Büro Bürgermeister

Willy-Brand Platz 1

44532 Lünen

Antrag nach § 24 GO

Antrag auf Platzierung eines Kundenstoppers in der Fußgängerzone im Bereich Bella Rosa bzw. Peek & Cloppenburg und Erweiterung der Ausstellungsfläche für einen Blumenladen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag einen Kundenstopper in der Fußgängerzone zu genehmigen und die Ausstellungsfläche für einen Blumenladen, der sich demnächst in meiner Immobilie Lange Straße 49 ansiedeln möchte, auf mindestens 1,50 Meter zu erweitern.

Begründung:

Die Corona-Krise schwächt sichtbar den Lünen Einzelhandel. Daher ist es aus meiner Sicht unerlässlich, auch die formalen Kriterien der Werbung in der Innenstadt zu lockern, um den Händlern die Möglichkeit zu geben, Umsätze zu generieren, indem sie auf ihr Warenangebot hinweisen. Diese Art von Werbung bzw. Erweiterung der Ausstellungsfläche wirkt zudem dem Internet-Handel entgegen. Es muss im Sinne der Stadt Lünen sein, dauerhaft und nachhaltig den

lokalen Einzelhandel zu stärken. Nur dadurch wird es uns gelingen, einen starken und attraktiven Einzelhandel in Lünen vorzuhalten. Die Verödung der Lünen Innenstadt wird sich auf kurze Zeit auch negativ auf das Stadt-Image auswirken.

Daher bitte ich Sie, die Regeln der Werbesatzung und Gestaltungslinien der Stadt Lünen zu lockern, damit der Einzelhandel eine Chance erhält, dauerhaft überleben zu können und sich zukunftssicher aufstellen zu können. Für die Gastronomie ist dieses, aus meiner Sicht erfreulicherweise, schon geschehen.

Der Kundenstopper soll dazu dienen auf die Feischerei am Roggenmarkt aufmerksam zu machen.

Die Ausstellungsfläche für den Blumenladen, der sich in dieser Immobilie ansiedeln möchte, ist mit den vorgeschriebenen 1,00 Meter zu eng bemessen. Die ausgestellten Pflanzen benötigen etwas mehr Platz. Der mögliche Investor hat mir dieses zur Auflage gemacht. Es ist die Voraussetzung dafür, dass er sich in Lünen ansiedelt und den Vertrag unterzeichnet. Er würde mit seinem Sortiment die Angebotsvielfalt in Lünen bereichern.

Ich hoffe auf die Einsicht der Politik und Verwaltung in diesen für uns schwierigen Zeiten, uns Einzelhändlern durch eine Lockerung der Satzungen wieder Zukunftsperspektiven zu eröffnen und damit die Attraktivität unserer schönen Innenstadt zu sichern und dem Internethandel endgegen zu wirken.

Exemplarisch habe ich Ihnen an meinen Beispielen geschildert, dass die derzeit bestehenden Satzungen für die Lünen Kaufmannschaft eher hinderlich sind und nicht dazu beitragen, dass der – gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Einbußen durch die Corona-Krise – notwendige Umsatz generiert werden kann. Diese Erfahrungen machen derzeit viele Einzelhändler in Lünen.

Mit freundlichen Grüßen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-68/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	28.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	16.06.2020	3/20	3
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	17.06.2020	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Absatz 1 KAG

hier: a) Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes zur frühzeitigen Information der Politik und der Grundstückseigentümer für die Jahre 2020 bis 2025

b) Auftrag zur Aufnahme der Planungsleistung für die Straßen des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die nachfolgenden Tabellen des Straßen- und Wegekonzeptes beziehen sich auf den 5 jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Die Planungs- und Baukosten für die Durchführung der für die Jahre 2020 – 2025 nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden im entsprechenden Haushaltsjahr unter dem entsprechenden Produkt / Sachkonto 460 505 / 785 200 angemeldet.

Die Mittel für die „Deckenprogramme“ werden in dem Produkt / Sachkonto 460 505 / 785 208 in dem entsprechenden Haushaltjahr angemeldet.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Grundsätzlich wird bei jeder grundhaften Erneuerung einer Teileinrichtung (Fahrbahn/Gehwege) die Inklusionsverträglichkeit geprüft und im Rahmen der Baudurchführung berücksichtigt.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die genannten Maßnahmen werden nach den „anerkannten Regeln der Technik“ geplant und umgesetzt. Bei den Erneuerungen der Beleuchtungsanlagen wird grundsätzlich auf energieeffiziente LED-Technik umgerüstet, wodurch Energie und somit CO₂ eingespart wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025 zu beschliessen.

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025 zu beschliessen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit einen Beschluss über Art und Umfang (Baubeschluss) beim Ausschuss für Sicherheit und Ordnung einzuholen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025 zu beschliessen.

Der Rat der Stadt Lünen beschliesst das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025. Der Rat beauftragt die Verwaltung alle erforderlichen Planungsleistungen für die in den nachfolgenden Listen genannten Maßnahmen durchzuführen und zur gegebenen Zeit ein Beschluss zur Aufteilung der Verkehrsflächen beim Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt einzuholen (Grundsatzbeschluss).

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben. Kürzere Fortschreibungsintervalle sind möglich und ermöglichen dem Straßenbaulastträger somit weiterhin ein spontanes Agieren auf aktuelle Schadensentwicklungen und Erneuerungsbedarfe.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, das beiliegende Muster (siehe Anlage 3) für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.

Zusätzlich zum Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes, soll hiermit der Beschluss des generellen Planungsauftrages der einzelnen Maßnahme eingeholt werden. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der grundsätzlichen Entscheidung zur Durchführung einer Maßnahme. Der Grundsatzbeschluss wird erst nach Durchführung einer frühzeitigen Anliegerinformationsveranstaltung und Information des Ausschusses über die Ergebnisse dieser Anliegerinformationsveranstaltung -durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt- gefasst. In der frühzeitigen Informationsveranstaltung sind den Grundstückseigentümern*innen die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Weiterhin sind Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand zu erörtern. Bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen können Sonderregelungen getroffen werden. Details dazu sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist der Anlage zu entnehmen. Hier sind alle größeren Maßnahmen, von einer grundhaften Erneuerung (KAG-pflichtig) bis hin zum Deckenprogramm (nicht KAG-pflichtig), auf die Jahre 2020 bis 2025 aufgeteilt. Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht abgebildet, da sie im laufenden Betrieb der Straßenunterhaltung abgewickelt werden.

Verschiebungen in den Jahresprogrammen sind möglich und auch durchaus wahrscheinlich. Verzögerungen oder Beschleunigungen bei der Planung oder beim Bau würden im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen berücksichtigt.

In dem Konzept sind lediglich Maßnahmen dargestellt, bei denen die Stadt Lünen beteiligt ist. Maßnahmen, die nur vom SAL oder von den Stadtwerken geplant sind, finden in dem Straßen- und Wegekonzept keine Beachtung.

Straßen- und Wegekonzept

gemäß § 8a Absatz 1 KAG

der Stadt Lünen



Stand: 14.04.2020
Fortschreibungen: -

Verfasser: Stadt Lünen
Abteilung Straßenbau
Hendrik Lütke Brintrup

Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Deckenprogramm)

Stand: 14.04.2020

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Brambauer Straße/Königsheide	Brambusch bis Linnenkamp und Lенаustraße bis Rudolfstraße	Deckensanierung	2020
2	Brambauer Straße Querungshilfe	Brambauerstraße / Zum Pier	Neubau Querungshilfe und Deckensanierung für Straßen.NRW	2020
3	Brunnenstraße	Kreisverkehr	Deckensanierung	2020
4	Bebelstraße	Spichernstraße bis Brückenrampe	Deckensanierung	2020
5	Bebelstraße (Alte Bahnunterführung)	Alte Bahnunterführung	Beseitigung Spurrillen	2020
6	Preußenstraße	KVP Niederadener Str. bis Brückenrampe	Deckensanierung	2020
7	Auf dem Osterfeld / Gahmener Kamp	Auf dem Osterfeld bis Gahmener Kamp	Deckensanierung	2020
8	Cappenberger Straße	KVP Wehrenboldstraße bis Gottfriedstraße, inkl. Pflasterkissen Ludwigstraße, Herstellung einer Fußgängerquerungsstelle im Bereich Bergkampstraße	Deckensanierung und Herstellung eines FGÜs (siehe Anlage)	2021
9	Kreuzstraße	Kamener bis Brückenrampe	Deckensanierung	2021
10	Borker Straße	Kreuzungsbereich mit K-A-Straße bis Stadtwerke	Deckensanierung	2021
11	Borker Straße	Ab Bahnübergang bis OD	Deckensanierung	2022
12	Brunnenstraße	Von Kreisverkehr bis OD	Deckensanierung	2022
13	Königsheide - Mengeder	von Gustaf-Siebrecht Straße bis OD	Deckensanierung	2023
14	Bebelstraße	Von Kurt-Schumacher-Str. bis Brückenrampe	Deckensanierung	2023
15	Kurt-Schumacher-Straße	Kreuzung Kamener bis Borker Str. (1. Teil)	Deckensanierung	2024
16	Kurt-Schumacher-Straße	Kreuzung Kamener bis Borker Str. (2. Teil)	Deckensanierung	2025

Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

		Stand: 14.04.2020		
Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Am Freistuhl, Diebecker Weg	Ferdinandstr. bis Adolf-Stock-Str.	Komplette Erneuerung, Umbau zum verkehrsberuhigten Bereich	2020
2	Feldstraße	komplett	Komplette Erneuerung, Umbau zum verkehrsberuhigten Bereich, Erneuerung der Beleuchtung	2020
3	Schützenstr	Cappenberger bis Steinstr.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen	2020
4	Holtgrevestraße	Südlicher Gehweg zwischen Leezenpatt und Spornbeckerplatz und nördlicher Gehweg zwischen Lage Straße und Spornbeckerplatz	Neubau des jeweiligen Gehweges, Erneuerung der Beleuchtung	2020
5	Förderzentrum Nord Moltestraße	Von Moltkestraße bis Tennisheim	Erneuerung und Sortierung der Parkplätze, Erneuerung der Beleuchtung	2020
6	Horstmarer Str.	Von Süggelbrücke bis Kurt-Schumacher-Str.	Komplette Erneuerung und Ausbau zur Fahrradstraße	2020
7	Agnes-Miergel-Str.	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
8	Am Lüser Bach	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
9	Bernhard Falk Straße	Abschnitt von Hülsdunkelstr. 36 bis Ende (Richtung Bergstraße)	Erneuerung der Beleuchtung	2020
10	Brombeerenweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
11	Hagebuttenweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
12	Hellweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
13	Kreikenhof	Abschnitt von Baukelweg bis Ende (Nr. 24)	Erneuerung der Beleuchtung	2020
14	Ligusterweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
15	Lilienweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
16	Nelkenweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
17	Rotdornweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
18	Taubenweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020
19	Weißdornweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2020

20	Reichsweg	Am Calversbach bis Karl Haarmann Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2021
21	Dortmunder Str., Graf-Häselser Str	Moltkestr. bis Konrad Adenauer Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung (außer Dortmunder Str.)	2021
22	Querstr.	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, teilweise Erneuerung der Beleuchtung	2021
23	KVP Brambauer Str.	nicht KAG-pflichtig		2021
24	Geistviertel	Behring - Röntgen - Virchow - Robert-Koch - Str.	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau, stellenweise Gehweginstandsetzung, stellenweise Erneuerung der Beleuchtung (außer Robert-Koch-Str.)	2021
25	Ulmenstr./ Ahornstr.	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2021
26	Rathenau-Birken-Wilhelm-Frieden-Markgrafen-Auf dem Weitkamp	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung (außer Friedenstr., Markgrafenstr.)	2021
27	Karl-Kiehm-Weg	von Bahnstraße bis Bus-Wendeanlage	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2021
28	Auf der Leibzucht	Abschnitt von Gahmener Straße bis Fußballplatz	Erneuerung der Beleuchtung	2021
29	Dortmunder Straße	Abschnitt Ausbau B54	Erneuerung der Beleuchtung	2021
30	Goldrutenweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2021
31	Hakortweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2021
32	Kleine Bebelstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2021
33	Niersterheide	komplett.	Erneuerung der Beleuchtung	2021
34	Oberbeckerweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2021
35	Schillstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2021

36	Roonstr.	Güterbahnhof bis Dortmunder Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagee	2022
37	Karl-Haarmann-Straße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2022
38	Baukelweg	Von KVP bis Seepark	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2022
39	Ludwigstraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2022
40	Am Grünen Winkel	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
41	Am Knick	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
42	Am Vossdiek	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
43	Hans-Böckler-Str.	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
44	Im Dorf	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
45	Im Westfeld	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
46	Kastanienstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2022
47	Veilchenweg	Abschnitt von A sternweg bis Hsnr. 20 (Knick)	Erneuerung der Beleuchtung	2022
48	Steinstraße	Bahnstraße bis Löwen-Köster Str.	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen	2023
49	Parkstraße	Von Viktoriastr. bis Dortmunder Str. Gehwege beidseitig	Erneuerung der Gehwege, Erneuerung der Beleuchtung	2023
50	Augustin-Wibbelt-Str.	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2023
51	Marienstraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2023
52	Frydagstraße	Von Brunnenstraße bis zum Stummhafen	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, ggf. neue Radwegführung (Brambauer), Erneuerung der Beleuchtung	2023
53	Klöterheide	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023
54	Derner Straße	Abschnitt von Lutherstraße bis Autobahnbrücke	Erneuerung der Beleuchtung	2023
55	Gneisenaustraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023

56	Jägerstraße	Abschnitt von Heinestraße bis Autobahnbrücke	Erneuerung der Beleuchtung	2023
57	Sanitätsrat-Wortmann-Straße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2023
58	Schulstr.	komplett	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau, Erneuerung der Beleuchtung	2024
59	Hedwig-Martha-Elisabeth-Klarastraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung (außer Elisabethstraße)	2024
60	Mathias-Claudius-Straße	komplett nur Fahrbahn	Erneuerung der Fahrbahn nach Kanalbau	2024
61	Bismarckstraße	komplett	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2024
62	Altendorfer Weg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
63	Alter Postweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
64	Am Anger	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
65	Arndtstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
66	Auf dem Buxkamp	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
67	Auf der Höhe	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
68	Kurtstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
69	Liebknechtstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
70	Schulenkampstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
71	Schröderstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
72	Silberstraße	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2024
73	Niederadener Str.	KVP Niederadener Str. bis Ende Ortsdurchfahrt	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
74	Dorfstr.	Wehrenboldstr. bis Ende Ortsdurchfahrt	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
75	Viktoriastraße	Dortmunder Str. (B54) bis Kreuzung Leezenpatt	Komplette Erneuerung einschl. der Nebenanlagen, Erneuerung der Beleuchtung	2025
76	Viktoriastraße	Abschnitt von Leezenpatt bis ehem. Mercedes	Erneuerung der Beleuchtung	2025
77	Ernst-Wiechert-Str.	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2025

78	Krokusweg	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2025
79	Theodor-Storm-Str.	komplett	Erneuerung der Beleuchtung	2025

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 18. Dezember 2019 folgendes Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

**Artikel 1
Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“.

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen
und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt."

3. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „20“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) § 11 Absatz 4 und § 25 dieses Gesetzes treten einen Tag nach seiner Verkündung, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) § 8a Absatz 6 und 7 ist auch auf bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen] bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinnahmt wurden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2019

André Kuper
Präsident

Straßen- und Wegekonzept

der [Namen der kommunalen Gebietskörperschaft einsetzen]

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

VERWALTUNGSVORLAGE VL-74/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	05.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Beteiligung an der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Stammkapitaleinlage: 350,00 EUR
 Gesamtgesellschafterzuschüsse: 552.235,00 EUR
 Die finanziellen Mittel sind bereits im Haushalt berücksichtigt.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

1. beschließt die Beteiligung der Stadt Lünen an der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH.
2. stimmt einer Beteiligung der Stadt Lünen i. H. v. 1,4 % am Stammkapital der IGA GmbH, entsprechend einer rechnerischen Beteiligung in Höhe von 350,00 Euro, zu.
3. stimmt dem Gesellschaftsvertrag und der Gesellschaftervereinbarung zu und ermächtigt den Bürgermeister, Anpassungen vorzunehmen, welche sich möglicherweise im Rahmen des Beteiligungsaktes ergeben, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.
4. entsendet den technischen Beigeordneten, Herrn Arnold Reeker, als städtischen Vertreter in den Aufsichtsrat und den Leiter des Fachbereichs Finanzen, Herrn Dominik Skrinjar, als städtischen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
5. beschließt die IGA GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen.

6. ermächtigt den Bürgermeister, Anpassungen des Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit diese keine wesentlichen Änderungen darstellen.

7. beauftragt die Verwaltung, das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Der Bürgermeister

1. Vorbemerkungen

Die IGA 2027 findet dezentral in der gesamten Metropole Ruhr statt. Drei Ausstellungsebenen präsentieren das Ruhrgebiet vom Kleinen ins Große und umgekehrt. Die oberste Ebene bilden fünf sog. „Zukunftsgärten“ mit internationaler Relevanz. Dabei werden drei eintrittspflichtige Standorte mit klassischen Schaugärten von zwei Sonderausstellungen flankiert. Der Zukunftsgarten Bergkamen/Lünen ist als solcher eintrittsfrei.

Die IGA 2027 ermöglicht für die Stadt Lünen einen nachhaltigen Beitrag im andauernden Strukturwandel. Ziel ist zum einen die Verbesserung der Lebensqualität für die hier lebenden Bürger und Bürgerinnen und zum anderen die Schaffung eines herausragenden Besuchermagnets mit überregionaler Ausstrahlung, die langfristig über das Ausstellungsjahr hinausgeht. Damit kann die örtliche Tourismuswirtschaft gefestigt und erweitert werden. Die IGA ist zudem Impulsgeber für private Investitionen. Insb. im Ausstellungsjahr wird die IGA eine stark erhöhte Aufmerksamkeit auf Lünen lenken, die vielseitige positive Effekte und Synergien sowie die Naherholungsqualität für die Bewohner und Bewohnerinnen aller Stadtteile und damit für die Gesamtstadt haben wird.

Am 20.12.2019 wurde die IGA GmbH durch den Regionalverband Ruhr, die Stadt Dortmund, die Stadt Duisburg und die Stadt Gelsenkirchen gegründet. Zur Geschäftsführerin wurde Frau Frense von der Gesellschafterversammlung einstimmig bestellt. Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist unter der Handelsregisternummer HRB 30801 erfolgt.

Im Gründungsprozess der IGA GmbH wurde stets die spätere Option, weitere kommunale Mitgesellschafter, die als Sonderstandorte bei der IGA fungieren, in die Gesellschaft aufzunehmen, mitgedacht. Darüber wurden sowohl die drei kommunalen Gründungsgesellschafter (Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen), der Kreis Recklinghausen und die Städte Bergkamen und Lünen („neue Gesellschafter“) als auch das MHKBG NRW und die Gremien des RVR informiert.

Es war geplant, nach erfolgter Gründung der Gesellschaft Sondierungsgespräche mit den entsprechenden Verwaltungen des Kreises Recklinghausen und der Städte Bergkamen und Lünen zu führen. In diesen sollte eine mögliche Aufnahme als Gesellschafter der IGA GmbH ausgelotet werden.

2. Sachverhaltsschilderung

Vorteile der Erweiterung des Gesellschafterkreises der IGA GmbH werden in erster Linie in einer engeren Verzahnung zwischen der Gesellschaft und den verschiedenen Standorten gesehen. Sie geben der Regionalität der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 auch in den Gesellschaftsstrukturen der Durchführungsgesellschaft den entsprechenden Stellenwert. Nicht zuletzt liegt ein nicht zu vernachlässigender Vorteil auch in der möglichst umsatzsteuerfreien Gestaltung der finanziellen Sonderzahlungen als Gesellschafterzuschüsse (Vermeidung einer Steuerbelastung bei derzeit 19 %). Zudem gab es aus dem Kreis der Sonderstandorte Interessensbekundungen, ebenfalls als Gesellschafter in die Durchführungsgesellschaft aufgenommen zu werden.

Durch die Aufnahme der neuen Gesellschafter in die IGA GmbH ergeben sich Veränderungen bei den Gesellschaftsanteilen, wie nachstehende Tabelle verdeutlicht:

		Gründung ↓		nach Erweiterung ☒	
		Gesellschafteranteile		Gesellschafteranteile	
Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft		13,0%	3.250	13,0%	3.250
Regionalverband Ruhr		54,6%	13.650	50,2%	12.550
Zukunftsgärten (ZKG)	Dortmund	14,4%	3.600	13,1%	3.275
	Duisburg	11,6%	2.900	10,7%	2.675
	Gelsenkirchen	6,4%	1.600	5,9%	1.475
	Summe ZKG	32,4%	8.100	29,7%	7.425
Summe Gesamt		100,0%	25.000	92,9%	23.225

Sonder- standorte	Kreis Recklinghausen	4,3%	1.075
	Bergkamen	1,4%	350
	Lünen	1,4%	350
	Summe Sonderstandorte	7,1%	1.775
Summe Gesamt		100,0%	25.000

Tabelle: IGA GmbH; Gesellschafteranteile gemäß Zuschussleistungen

Prämissen, unter denen eine Aufnahme weiterer Gesellschafter möglich ist, wurden im Vorfeld definiert; sie betrafen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Punkte:

1. Die Einflussnahme der Gründungsgesellschafter im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung wird nicht eingeschränkt.
2. Die Mitbestimmung der neuen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung erfolgt in Höhe ihrer Gesellschaftsanteile.
3. Die Zustimmung zu Gesamtplanung und -programm für die IGA 2027 und die zu bestimmenden Budgets unterliegt weiterhin der gemeinsamen Letztentscheidung des RVR und der DBG.

Im Februar diesen Jahres haben Vertreter der Verwaltungen der neuen Gesellschafter und der Verwaltung des RVR ausgehend von den bestehenden Vertragswerken (Durchführungsvertrag, Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung) sowie den bestehenden Gesellschaftsstrukturen der Durchführungsgesellschaft die Rahmenbedingungen für eine Erweiterung des Gesellschafterkreises diskutiert. In einem offenen und sehr konstruktiven Gespräch wurde das Ziel, die Größe des Aufsichtsrates nicht zu verändern, leicht modifiziert nahezu erreicht. Mit dem verabredeten Ergebnis wurde aber ein vergleichsweise sogar besseres Ergebnis erzielt: Die neuen Gesellschafter erhalten - wie alle kommunalen Gesellschafter - jeweils einen Sitz im Aufsichtsrat. Die Anzahl der Sitze im Aufsichtsrat erhöht sich somit von 15 auf 18. Auf Vorschlag der neuen Gesellschafter sollen diese gemeinsam mit nur einer Stimme stimmberechtigt sein; bei der Ausübung des Stimmrechts erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel zwischen den drei Aufsichtsratsmitgliedern der Neugesellschafter von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr.

Die besprochenen Sachverhalte wurden im Anschluss und mit Unterstützung der bisher den Gründungsprozess begleitenden Kanzlei Aulinger durch die Beteiligungssteuerung des RVR in den Vertragswerken entsprechend eingearbeitet. Die geänderten Vertragsunterlagen wurden dann den Gründungsgesellschaftern und den neuen Gesellschaftern sowie dem MHKBG zur Abstimmung übersandt. Die mit allen Beteiligten final abgestimmten Fassungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Gesellschaftervereinbarung sind der Beschlussvorlage als Anlagen I und II beigefügt.

Parallel zur Abstimmung mit den Neugesellschaftern wurde durch den RVR ein Betrauungsakt unter Einbeziehung der EU-beihilferechtlichen Expertise der Kanzlei Aulinger erarbeitet, mit dem die Zuschussleistungen EU-beihilferechtskonform gerechtfertigt werden sollen. Die Betrauung erfolgt auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011. Zur Umsetzung des Betrauungsaktes wird die Stadt Lünen einen Zuwendungsbescheid erlassen. Der Betrauungsakt ist der Drucksache als Anlage III beigefügt.

3. Weiteres Vorgehen

Eine Beschlussfassung ist in den politischen Gremien aller Gesellschafter noch vor der Sommerpause vorgesehen, so dass eine notarielle Umsetzung zeitnah erfolgen kann.

Anlagenverzeichnis:

Anlage I	Gesellschaftsvertrag
Anlage II	Gesellschaftervereinbarung
Anlage III	Betrauungsakt

Gesellschaftsvertrag

Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH

in der Fassung vom [...] 2020

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Internationalen Gartenausstellung 2027 (IGA Metropole Ruhr 2027) in der Metropole Ruhr. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der IGA Metropole Ruhr 2027 zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der IGA Metropole Ruhr 2027.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen,
 - b) die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes; die Weiterentwicklung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas,

- e) die Einbeziehung von Kultur, insbesondere der bildenden und darstellenden Künste in die Gartenausstellung, u. a. durch die Realisierung von Ausstellungen, Installationen, Musik und Theaterevents, usw.,
 - f) das Hinführen der Bürger*innen zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, z. B. grünes Wohnumfeld, Bewohner*innen-Gärten sowie gezielte Informationen und partizipative Projekte sowie Ausstellungen,
 - g) die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. durch die Einrichtung des "Grünen Klassenzimmers",
 - h) die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben,
 - i) die Förderung der Pflanzenzucht durch Schaustellung von Zuchtpflanzen, deren Präsentation in Arrangements und Einsatz in der Natur.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vermögen, alle Einnahmen und etwaige Fördermittel der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas Anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszwecks gebildet werden.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Anteile zu je 1,00 Euro. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar zu erbringen und sofort fällig und zahlbar.
- (2) Die auf das Stammkapital ausgegebenen Stammeinlagen werden wie folgt gehalten:

Gesellschafter	Anteile zu je 1,00 Euro
Regionalverband Ruhr (RVR)	12.550
Stadt Dortmund	3.275
Stadt Duisburg	2.675
Stadt Gelsenkirchen	1.475
Kreis Recklinghausen	1.075
Stadt Bergkamen	350
Stadt Lünen	350
Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG)	3.250

Die Städte Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Bergkamen und Lünen sowie der Kreis Recklinghausen werden nachfolgend als „**kommunale Gesellschafter**“ bezeichnet.

§ 5

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Etwaige Zuschüsse, die die kommunalen Gesellschafter und der RVR erstmalig ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft leisten, entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Diese Zuschüsse werden ausschließlich zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes der IGA Metropole Ruhr 2027 verwandt.
- (2) Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse und die Zahlungstermine werden durch Beschluss der kommunalen Gesellschafter und des RVR festgelegt und in einer separaten Gesellschaftervereinbarung zwischen den kommunalen Gesellschaftern und dem RVR geregelt.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich den Rückbau der temporären Einrichtungen der IGA Metropole Ruhr 2027. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft frühestens bis zum 31. Dezember 2029 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Mit Ende der IGA Metropole Ruhr 2027 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Prüfung der Schlussrechnung - auch wenn eine Auflösung der Gesellschaft nicht gewollt ist - spätestens zum 31. Dezember 2029 - scheiden die DBG sowie die kommunalen Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Zu diesem Zweck werden diese Gesellschafter ihren Geschäftsanteil gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils auf den RVR übertragen. Die Parteien verpflichten sich zur Vornahme aller insoweit erforderlichen Maßnahmen und zur Abgabe aller insoweit erforderlichen Erklärungen.
- (3) Nach dem Ausscheiden der DBG muss der Begriff „IGA“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 1 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter*in bzw. schriftlich Bevollmächtigte*n (nachfolgend „**Gesellschaftervertreter*in**“) vertreten. Die Amtszeit der durch die kommunalen Gesellschafter und den RVR entsandten Gesellschaftervertreter*innen endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter, nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Die entsandten Vertreter*innen der kommunalen Gesellschafter und des RVR sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung, der jeweiligen Räte bzw. des Kreistages Recklinghausen gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben diese ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein/e Gesellschaftervertreter*in durch eine/n mit einer in Textform ausgestellten Vollmacht versehene/n Bevollmächtigte*n vertreten lassen; außerdem kann sich jede/r Gesellschaftervertreter*in bzw. sein/e Bevollmächtigte*r in Gesellschafterversammlungen durch eine/n Angehörige*n der rechts- oder steuerberatenden Berufe beraten lassen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Gesellschaftervertreter*in des RVR. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine/ihre Stellvertretung ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (5) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter*in abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14

Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.

- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Gesellschaftervertretern*innen rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - c) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Einziehung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
 - e) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
 - f) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, die die Gemeinnützigkeit nicht gefährden,
 - i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - j) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird,

- k) Zustimmung zu Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - l) Zustimmung zu Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwilligen Zuwendungen, Hingabe von Darlehen auch im Rahmen des Cash-Pooling sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden,
 - m) Zustimmung zu Gesamtplanung und Gesamtprogramm für die IGA 2027 und die nach Durchführungsvertrag zu bestimmenden Budgets,
 - n) Wahl des/der Wirtschaftsprüfers*in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - o) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - p) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - r) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - s) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan nicht berücksichtigt sind,
 - t) Bestellung und Abberufung von Liquidator*innen,
 - u) Weisungen an die Geschäftsführung,
 - v) Festsetzung eines Sitzungsgeldes sowie einer Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung,
 - w) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - x) Angelegenheiten gemäß § 1 Ziffer 5 des Durchführungsvertrages.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 12

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche schriftlich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, die binnen vier Wochen stattfinden muss, einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der/Die Vorsitzende kann (mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter) zulassen, dass auch die

Stimmen nicht in der Versammlung anwesender Gesellschafter berücksichtigt werden, indem deren Stimmen telefonisch, durch Stimmbotschaften oder auch nachträglich in Textform abgegeben werden. Wird eine derartige Stimmabgabe zugelassen, ist dies ausdrücklich in der Niederschrift nach Abs. 6 zu vermerken.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden - soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen - mit einfacher Mehrheit gefasst. In Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 lit. m) bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von 60 % der Stimmen. In Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 lit. a) bis l), n) bis p) sowie r) bis x) bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von 70 % der Stimmen.
- (3) Jeder Gesellschafter hat für 1,00 Euro seines Geschäftsanteils eine Stimme. Ein Gesellschafter kann das Stimmrecht aus seinen Anteilen nur einheitlich ausüben.
- (4) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die schriffthaltende Person wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt.
- (5) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriffthaltenden Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet binnen vier Wochen je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und allen von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter*innen zu.
- (6) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Allen Gesellschaftern und allen von ihnen in die Gesellschafterversammlung entsandten ist eine Abschrift zu übersenden.
- (7) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine - auch keine entsprechende - Anwendung finden.

- (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und die vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------------|
| – Regionalverband Ruhr (RVR): | 8 Mitglieder |
| – Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG): | 4 Mitglieder |
| – Stadt Dortmund: | 1 Mitglied |
| – Stadt Duisburg: | 1 Mitglied |
| – Stadt Gelsenkirchen: | 1 Mitglied |
| – Kreis Recklinghausen: | 1 Mitglied |
| – Stadt Bergkamen: | 1 Mitglied |
| – Stadt Lünen: | 1 Mitglied |
- (4) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Gesellschafter erfolgt durch die Räte der Städte oder den Kreistag Recklinghausen. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Regionaldirektor*in des RVR oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene und beim RVR beschäftigte Person zählen. Die DBG-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die DBG entsendet.
- (5) Die Amtszeit der durch die Kommunen, den Kreis und den RVR entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter, nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (6) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (7) Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat der/die Regionaldirektor*in des RVR oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Person im Beamten- oder Angestelltenstatus beim RVR. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung. Die Stellvertretung für den Vorsitz wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Wählbar sind nur die Mitglieder der DBG.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertretung schriftlich (Mail, Brief, Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Aufsichtsratssitzung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.
- (2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig zuzuleiten.

- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder, wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates beantragt wird. Er muss mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (7) Sachverständige, Auskunftspersonen und anlassbezogen die Vertreter*innen der Gesellschafter können zur Sitzung hinzugezogen werden, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht.

§ 16 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung, die der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (2) Er ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Vergütung und Behandlung der Verträge für die Geschäftsführung,
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entgegennahme von und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zu Berichten der Geschäftsführung,
 - d) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende/n delegieren. Darüber hinaus können kommunale Aufsichtsratsmitglieder betreffend den jeweiligen Standort Informationen von der Geschäftsführung verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) strategische Entwicklungsplanung,
 - b) Abschluss, Änderung und Auflösung von Pacht- und Mietverträgen, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert und/oder eine festgelegte Vertragsdauer überschritten wird,
 - c) Entscheidung über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben, wobei stets die Zustimmung der jeweils als Zukunftsstandort betroffenen Kommune erforderlich ist,

- d) Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe für die IGA 2027, insbesondere die Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und die Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekt*innen oder der Architekt*innen für temporäre bauliche Maßnahmen auf den IGA-Geländen,
 - e) Festlegung der Ausstellungsordnung,
 - f) Grundzüge des Ausstellungs- und Werbekonzeptes,
 - g) Festlegung von Sonderveranstaltungen,
 - h) Festsetzung der Eintrittspreise,
 - i) Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,
 - j) Berufung von Preisrichter*innen für die landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe,
 - k) Berufung von Preisrichter*innen für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe,
 - l) Schlussabrechnung und Schlussbericht,
 - m) Übertragung von Aufgaben der IGA gGmbH ganz oder in wesentlichen Teilen auf Dritte, sofern die DBG dem nicht zustimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss anordnen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
 - (6) Wenn Geschäfte nach Absatz 4 lit. b keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - bei Verhinderung – der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.
 - (7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
 - (8) Die Ausstellungsbevollmächtigten der DBG sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Fachbeiräte einzuladen. Sie haben ein Vortragsrecht in den genannten Gremien.
 - (9) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
 - (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.

§ 17 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können im Ausnahmefall auch schriftliche, fernmündliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden von dem/der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Zur Abstimmung bei Beschlüssen des Aufsichtsrats berechtigt sind (vorbehaltlich Abs. 6) mit jeweils einer Stimme die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des RVR, der DGB sowie der Städte Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen. Die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Kreises Recklinghausen sowie der Städte Bergkamen und Lünen haben ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen, sind jedoch bei Beschlüssen des Aufsichtsrats nur mit insgesamt einer Stimme stimmberechtigt. Bei der Ausübung des Stimmrechts wechseln sie sich von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr in folgender Reihenfolge ab: Kreis Recklinghausen, Bergkamen, Lünen. Das zur Ausübung des Stimmrechts jeweils stimmberechtigte Mitglied (der „**Stimmrechtsträger**“) handelt insoweit auch im Namen und mit Wirkung für die jeweils nicht zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Gesellschafter. Die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des RVR, der DGB sowie der Städte Dortmund, Duisburg und Gelsenkirchen sowie der jeweilige Stimmrechtsträger werden nachfolgend als „**stimmberichtigte Mitglieder**“ bezeichnet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (4) Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie sich durch schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Tagesordnungspunkten erklären.
- (5) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit es gesetzlich nicht anders zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so erhält bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der/die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der Stellvertretung steht die zweite Stimme nicht zu.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

- (9) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und die vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber der Verbandsversammlung des RVR sowie den Räten der Städte und dem Kreistag Recklinghausen von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

§ 18

Kuratorium und Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der IGA gGmbH kann der Aufsichtsrat ein Kuratorium und Fachausschüsse bilden. Das Kuratorium wird extern besetzt und nimmt grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion ein. Ihm darf keine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen werden. Den Fachausschüssen kann er gegebenenfalls die Zuständigkeit für die Beschlussfassung übertragen.
- (2) Folgende Fachausschüsse soll der Aufsichtsrat einrichten:
- a) für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe sowie Planung und Programm,
 - b) für Presse, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) für Finanzen und Controlling sowie Vergaben.
Die Bildung weiterer Fachausschüsse oder Beiräte bleibt unbenommen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Kuratorium und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung, in denen deren Größe, Zusammensetzung und Arbeitsweise geregelt werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Fachausschüsse dürfen in Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 eine unternehmerische Tätigkeit nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben. Anderweitige Tätigkeiten der DBG im Rahmen des Durchführungsvertrages stellen keine unternehmerische Tätigkeit in diesem Sinne dar.

§ 19

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder durch eine geschäftsführende Person in Gemeinschaft mit einem/r Prokurist*in vertreten. Ist nur eine geschäftsführende Person bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem oder mehreren Geschäftsführenden die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen liegt beim Aufsichtsrat. Bei der Umsetzung entsprechender Beschlüsse wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführer*innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute anzuwenden.

§ 20 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Durchführungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den vorgenannten Bestimmungen, mindestens jedoch quartalsweise, über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken der Gesellschaft schriftlich zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss eine abweichende Berichtspflicht bestimmen.
- (5) Bei der Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung die Bestimmungen des § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW einzuhalten.

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob sich die Kassen-, Buch- und Betriebsführung im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan, sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem/der Wirtschaftsprüfer*in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 c) GO NRW.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der/Die Abschlussprüfer*in ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Wirtschaftsprüfungsbericht unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.
- (5) Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu beachten.
- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 23

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder Teilgeschäftsanteil sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

§ 24

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger von ihm geleisteter Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.
- (7) Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 25

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages ist nicht möglich. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund mittels außerordentlicher Kündigung. Durch eine solche Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch die Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters richtet sich nach § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft gilt § 11 Abs. 1 c).
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese gemäß den Bestimmungen des GmbHG abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den RVR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch einen mit einer Mehrheit

von 70 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann das Vermögen der Gesellschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als dem RVR für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt werden.

- (4) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Gesellschafterversammlung Liquidator*innen. Die Gesellschafterversammlung kann diese Person/en von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

§ 27

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Es ist der Gesellschaft und der Geschäftsführung untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i.S.v. § 15 AO) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem/r pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer*in nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem/r Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.
- (3) Als Begünstigte*r im Sinne von Absatz 2 gilt eine Person, der der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der/die Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den/die Begünstigte*n kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem die begünstigte Person nahe steht.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist, - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren.

§ 28

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 29 Gründungsaufwand

- (1) Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Prüfungskosten) trägt die Gesellschaft. Beratungskosten der Gesellschafter trägt die Gesellschaft nicht.
- (2) Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 10 % des Stammkapitals = 2.500,00 Euro festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand tragen die Gründungsgesellschafter - mehrere Gesellschafter als Gesamtschuldner - im Innenverhältnis nach ihren Beteiligungsquoten.

§ 30 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.
- (3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 31 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Essen als ausschließlichen Gerichtsstand.

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG:

PRÄAMBEL

- (A) Die kommunalen Gesellschafter, der RVR und die DBG sind bereits an der Internationalen Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH (nachfolgend „**IGA GmbH**“ oder „**Gesellschaft**“) beteiligt; die Neugesellschafter werden mit Wirksamwerden der Anteilsübertragungen Gesellschafter der IGA GmbH. Die Beteiligungsverhältnisse am Stammkapital der Gesellschaft von 25.000 EUR stellen sich künftig wie folgt dar: RVR 12.550 EUR, DBG 3.250 EUR, Dortmund 3.275 EUR, Duisburg 2.675 EUR, Gelsenkirchen 1.475 EUR, Kreis Recklinghausen 1.075 EUR sowie Lünen und Bergkamen jeweils 350 EUR.
- (B) Der RVR hat mit der DBG am 14.12.2018 zur UR-Nr. 169/2018H des beurkundenden Notars einen Durchführungsvertrag (nachfolgend „**Durchführungsvertrag**“) geschlossen, in dem sich die dortigen Parteien auf die Durchführung der Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027 und die Gründung der IGA GmbH als Trägergesellschaft geeinigt haben. Die Finanzierung der IGA GmbH erfolgt ausweislich des dem Durchführungsvertrag als Anlage 1 beigefügten Projekt- und Finanzplans, unter anderem durch Finanzmittel (nachfolgend „**Zuschüsse**“) der an der IGA GmbH beteiligten Gesellschafter mit Ausnahme der DBG.
- (C) Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der IGA GmbH haben Zuschüsse Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen zu entsprechen. Sie sind ausschließlich zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes der IGA Metropole Ruhr 2027 zu verwenden. Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse und die Zahlungstermine sind ausweislich § 5 Abs. 2 der Satzung in einer separaten Gesellschaftervereinbarung zu regeln.
- (D) Die kommunalen Gesellschafter und der RVR haben am 20.12.2019 zur UR-Nr. 301/2019H des beurkundenden Notars eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, mit der u. a. die laufende Finanzierung der Gesellschaft sowie die Übernahme von Verlusten geregelt wurde. Mit Eintritt der Neugesellschafter in die IGA GmbH werden diese Partei der Gesellschaftervereinbarung und diese nun wie folgt neu gefasst:

1. **Gesellschafterzuschüsse**

- 1.1 Die kommunalen Gesellschafter, der RVR und die Neugesellschafter (für Zwecke dieser Gesellschaftervereinbarung die „**Gesellschafter**“) verpflichten sich untereinander und

im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB gegenüber der Gesellschaft, der Gesellschaft zur Deckung der nicht durch eigene Erlöse gedeckten Betriebskosten und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes durch Zahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Finanzmittel von insgesamt 35.761.350 EUR zur Verfügung zu stellen (die „**Zuschüsse**“). Der Gesamtbetrag der Zuschüsse enthält eine Risikovorsorge in Höhe von 5.000.000 EUR (die „**Risikovorsorge**“), die unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.3 anteilig von den Gesellschaftern zu leisten ist¹. Der Gesamtbetrag wird wie folgt auf die jeweiligen Gesellschafter aufgeteilt:

RVR	20.636.690 EUR
Dortmund	5.401.950 EUR
Duisburg	4.400.970 EUR
Gelsenkirchen	2.432.120 EUR
Kreis Recklinghausen	1.785.150 EUR
Bergkamen	552.235 EUR
Lünen	552.235 EUR

Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Die vorgenannten Beträge sind ratierlich in zehn und der Höhe nach unterschiedlichen Jahresraten wie nachfolgend (Ziffer 1.2 bis 1.3) aufgeführt zu zahlen.

- 1.2 Vom ersten (2019) bis einschließlich siebten Jahr (2025) belaufen sich die jährlichen Ratenzahlungen auf 2.861.850 EUR (insgesamt 20.032.950 EUR) und verteilen sich auf die einzelnen Gesellschafter jährlich wie folgt, wobei bereits auf Grundlage der Gesellschaftervereinbarung vom 20.12.2019 erfolgte Zahlungen hierauf angerechnet werden:

RVR	1.530.641 EUR
Dortmund	475.457 EUR
Duisburg	387.355 EUR
Gelsenkirchen	214.065 EUR
Kreis Recklinghausen	157.121 EUR
Bergkamen	48.605,5 EUR
Lünen	48.605,5 EUR

¹ Die Risikovorsorge setzt sich zusammen aus 2,0 Mio. EUR Ausfallrisikoabsicherung des RVR gemäß Durchführungshaushalt und aus weiteren 3,0 Mio. EUR, die sich entsprechend der Anteile der Zuschüsse je Gesellschafter ergeben.

Zur sofortigen Zahlung fällig sind – soweit noch nicht erfolgt – die Raten für das Jahr 2019 und 2020. Ab dem dritten Jahr (2021) sind die unter dieser Ziffer genannten Beträge jeweils zum 31. März eines Jahres fristgemäß zu überweisen.

- 1.3 Für das achte bis zehnte Wirtschaftsjahr (2026/2027/2028) verbleibt ein zu zahlender Restbetrag in Höhe von 15.728.400 EUR (jährliche Rate: 5.242.800 €), der die unter Ziffer 1.1 genannte Risikovorsorge von 5.000.000 Mio. EUR beinhaltet. Von diesem Restbetrag leisten die Gesellschafter die nachfolgend als „fix“ bezeichneten Anteile jeweils zum 31. März eines Jahres. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Beiträge zur Risikovorsorge sind als Verlustausgleich für den Fall zu leisten, dass sich nach Vorlage des auf das Geschäftsjahr entfallenden Jahresabschlusses ein Verlust der IGA GmbH ergibt; Ziffer 2.1 gilt insoweit entsprechend.

RVR	3.307.401 EUR
- 2.063.669 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 1.243.732 EUR
Dortmund	691.250 EUR
- 540.195 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 151.055 EUR
Duisburg	563.162 EUR
- 440.097 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 123.065 EUR
Gelsenkirchen	311.222 EUR
- 243.212 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 68.010 EUR
Kreis Recklinghausen	228.434 EUR
- 178.515 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 49.919 EUR
Bergkamen	70.665,5 EUR
- 55.223,5 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 15.442 EUR
Lünen	70.665,5 EUR
- 55.223,5 EUR fix zzgl. Risikovorsorge:	max. 15.442 EUR

- 1.4 Die Gesellschafter treffen diese Zahlungsvereinbarung der Gesamthöhe nach, wie unter Ziffer 1.1 aufgeführt, und auf Basis der in den Räten der Kommunen, dem Kreistag Recklinghausen und der Verbandsversammlung des RVR gefassten Beschlüsse. Die Vereinbarung über die Höhe der jährlich zu zahlenden Raten ist nach Vorlage konkreter Wirtschaftspläne der Gesellschaft ggf. anzupassen.

2. Verlustausgleich

- 2.1 Die Gesellschafter sind untereinander und im Wege eines Vertrags zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, einen sich nach Vorlage der Schlussrechnung gemäß Durchführungsvertrag und Satzung ergebenden Verlust der

IGA GmbH durch Zuzahlungen in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB auszugleichen.

- 2.2 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich ist für jede Partei in der Höhe begrenzt auf maximal 20 % des als Gesamtbetrag gemäß Ziffer 1.1 zu leistenden Zuschusses und beträgt somit je Gesellschafter wie nachfolgend aufgeführt:

RVR	max. 4.127.338 EUR
Dortmund	max. 1.080.390 EUR
Duisburg	max. 880.194 EUR
Gelsenkirchen	max. 486.424 EUR
Kreis Recklinghausen	max. 357.030 EUR
Bergkamen	max. 110.447 EUR
Lünen	max. 110.447 EUR

3. **Verpflichtung zur Umsetzung des Durchführungsvertrags und Freistellung des RVR**

- 3.1 Jeder der Gesellschafter verpflichtet sich, jeweils unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die sinnvoll, geeignet und/oder erforderlich sind, den Durchführungsvertrag zu erfüllen und die IGA Metropole Ruhr 2027 nach Maßgabe des Durchführungsvertrags erfolgreich durchzuführen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass mit dieser Verpflichtung keine über die in Ziffer 1 und 2 hinausgehenden Ansprüche auf Zahlung von Gesellschafterzuschüssen oder einen etwaigen Verlustausgleich entstehen.

- 3.2 Jeder der kommunalen Gesellschafter und der Neugesellschafter stellt den RVR von allen Verpflichtungen und von allen Nachteilen (einschließlich damit verbundener externer und interner Kosten) uneingeschränkt frei, die aufgrund von Rechten bzw. Ansprüchen der DBG („**Ansprüche**“) aus dem Durchführungsvertrag gegenüber dem RVR geltend gemacht werden, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen bei diesem oder diesen Gesellschafter(n) vorliegen:

(i) Die Ansprüche beruhen auf Verletzungen von Verpflichtungen der IGA GmbH aus dem Durchführungsvertrag („**Pflichtverletzung**“);

(ii) die Pflichtverletzung der IGA GmbH ist darauf zurückzuführen, dass sie die Verpflichtung aus dem Durchführungsvertrag aufgrund der Beschlussfassung des oder der kommunalen Gesellschafter bzw. Neugesellschafter in der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH nicht einhalten konnte; und/oder

(iii) die Pflichtverletzung der IGA GmbH ist darauf zurückzuführen, dass der betreffende kommunale Gesellschafter bzw. Neugesellschafter seine Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1 nicht erfüllt hat.

3.3 Die Freistellungsverpflichtung gegenüber dem RVR greift nicht,

(i) wenn die Ansprüche auf eine Verletzung des Durchführungsvertrags durch den RVR zurückzuführen sind und/oder

(ii) wenn der RVR durch seine Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der IGA GmbH die Pflichtverletzung der IGA GmbH verursacht hat.

4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Dieser Vertrag wird für die Dauer der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der temporären Einrichtungen der IGA Metropole Ruhr 2027 geschlossen. Er endet frühestens am 31.12.2029 und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

4.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der IGA GmbH. Klarstellend halten die Parteien fest, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag von einer Kündigung unberührt bleiben und auch bei einem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bis zur Erfüllung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen dieses Gesellschafters fortbestehen.

5. Salvatorische Klausel

5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

5.2 Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Essen als ausschließlichen Gerichtsstand.

BETRAUUNGSAKT

der Stadt Lünen zur Sicherstellung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch die Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH (nachfolgend „IGA gGmbH“) auf der Grundlage

- des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss –,

- der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

- der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

- und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

- (A) Der RVR, die Stadt Dortmund, die Stadt Duisburg, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Bergkamen, die Stadt Lünen, der Kreis Recklinghausen (die „Beihilfegeber“) und die Deutsche Bundesgartenschau Gesellschaft mbH sind Gesellschafter der IGA gGmbH (auch die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft wurde am 20.12.2019 gegründet. Sie ist alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der IGA Metropole Ruhr 2027. Gesellschaftsgegenstand ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der IGA Metropole Ruhr 2027. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der IGA Metropole Ruhr 2027 zu entwickeln.
- (B) Die IGA gGmbH erbringt nach Überzeugung der Beihilfegeber Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die ohne staatliche Unterstützung nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Die Beihilfegeber werden daher den Finanzierungsbedarf der IGA gGmbH ausgleichen, der durch die im Rahmen der IGA Metropole Ruhr 2027 erzielten Einnahmen nicht gedeckt werden kann.
- (C) Damit die Beihilfegeber die beabsichtigten Zuschüsse gewähren können, ist es beihilferechtlich erforderlich, die IGA gGmbH mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Daher wird neben der Stadt Lünen, die diesen Betrauungsakt erlässt, jeder Beihilfegeber einen eigenständigen Betrauungsakt erlassen, in dem die nach den Anforderungen des europäischen Beihilferechts notwendigen Regelungen getroffen werden.

1. Gemeinwohlaufgabe; betrautes Unternehmen

- 1.1 Die IGA gGmbH ist alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der IGA Metropole Ruhr 2027. Gesellschaftsgegenstand ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der IGA Metropole Ruhr 2027. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der IGA Metropole Ruhr 2027 zu entwickeln.
- 1.2 Die Maßnahmen der IGA gGmbH zielen auf eine Förderung der Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
- 1.2.1 die Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen;

- 1.2.2 die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes; die Weiterentwicklung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen;
- 1.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
- 1.2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas;
- 1.2.5 die Einbeziehung von Kultur, insbesondere der bildenden und darstellenden Künste in die Gartenausstellung, u. a. durch die Realisierung von Ausstellungen, Installationen, Musik und Theaterereignisse, usw.;
- 1.2.6 das Hinführen der Bürger*innen zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, z.B. grünes Wohnumfeld, Bewohner*innen-Gärten sowie gezielte Informationen und partizipative Projekte sowie Ausstellungen;
- 1.2.7 die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. durch die Einrichtung des "Grünen Klassenzimmers";
- 1.2.8 die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben;
- 1.2.9 die Förderung der Pflanzenzucht durch Schaustellung von Zuchtpflanzen, deren Präsentation in Arrangements und Einsatz in der Natur.

1.3 Nach Überzeugung der Stadt Lünen erbringt die IGA gGmbH durch die in Ziffer 1.2 genannten Maßnahmen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), die ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

1.4 Derzeit erbringt die IGA gGmbH noch keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Es ist jedoch möglich, dass die IGA gGmbH zukünftig auch Angebote erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

1.5 Die Stadt Lünen wird die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezuschussen. Dazu betraut die Stadt Lünen die IGA gGmbH nach näherer Maßgabe dieses Betrauungsakts mit der Erfüllung der unter Ziffer 1.2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Durch diese Betrauung bestätigt und bekräftigt die Stadt Lünen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der IGA gGmbH betreffend die Erfüllung des sich bereits aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Unternehmensgegenstands und -zwecks sowie die aus strukturpolitischen Gründen gewünschte Aktivität der IGA gGmbH.

2. Geografischer Geltungsbereich

Die IGA gGmbH erfüllt ihre gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Stadt Lünen. Das Gesamtareal der Internationalen Gartenausstellung orientiert sich im Wesentlichen an der Darstellung der Flächen im Projekt- und Finanzplan, wie er dem am 14.12.2018 zwischen dem RVR und der Deutschen Bundesgartenschau Gesellschaft mbH geschlossenen Durchführungsvertrag als Anlage beigefügt wurde. Mit Gründung der Gesellschaft ist der Durchführungsvertrag auf die IGA gGmbH übergegangen. Flächenveränderungen sind vorbehalten.

3. Gewährung von Ausgleichsleistungen

3.1 Die Stadt Lünen wird der IGA gGmbH für die Erfüllung der Dienstleistungen aus Ziffer 1.2 Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Gesellschafterzuschüssen als Einzahlung in die Kapitalrücklage, gewähren. Ein Rechtsanspruch der IGA gGmbH auf Gewährung von Ausgleichsleistungen folgt aus diesem Betrauungsakt nicht.

3.2 Die Höhe und Fälligkeiten der jährlich anteilig durch die Stadt Lünen auszugleichenden Nettokosten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gesellschaftervereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung. Die dort vereinbarten Zuschüsse entsprechen dem Ausgleichsbedarf der IGA gGmbH, wie er unter Bezugnahme auf den Durchführungshaushalt für die IGA Metropole Ruhr 2027 prognostiziert wurde.

3.3 Führt die Erbringung der DAWI nach Ziffer 1.2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren Nettokosten als nach Ziffer 3.2 in Verbindung mit der Gesellschaftervereinbarung vorgesehen, so kann auch dieser ausgeglichen werden, sofern sich die Beihilfegeber auf eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftervereinbarung einigen. Die IGA gGmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung unter Vorlage konkreter Wirtschaftspläne rechtzeitig anzuzeigen.

3.4 Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten gilt Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Freistellungsbeschlusses.

3.5 Die Summe der Ausgleichsleistungen darf nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistung zu berechnen.

3.6 Derzeit erbringt die IGA gGmbH noch keine Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen. Für den Fall, dass die Gesellschaft neben DAWI auch sonstige Tätigkeiten ausüben wird, hat die IGA gGmbH ab diesem Zeitpunkt die der Erbringung der DAWI nach Ziffer 1.2 zuzurechnenden Kosten und Einnahmen in ihrer Buchführung getrennt von allen sonstigen Tätigkeitsbereichen auszuweisen (Trennungsrechnung gem. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses und § 3 des Transparenz-Richtlinien-Gesetzes). Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt und nachvollziehbar dokumentiert sein.

3.7 Die Stadt Lünen räumt der IGA gGmbH keine ausschließlichen oder besonderen Rechte im Sinne von Art. 4 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ein.

4. Überkompensation

4.1 Um sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung von DAWI die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die IGA gGmbH keine Ausgleichsleistungen erhält, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die für die Erbringung der DAWI gem. Ziffer 1.2 verursachten Nettokosten abzudecken (Überkompensation), führt die IGA gGmbH jährlich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über die EU-beihilferechtskonforme Mittelverwendung. Der Nachweis wird durch den jeweiligen Jahresabschluss und das Testat eines/einer Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geführt. Die IGA gGmbH wird die Stadt Lünen über das Ergebnis unverzüglich informieren.

4.2 Die Stadt Lünen ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der IGA gGmbH prüfen zu lassen.

4.3 die Stadt Lünen führt während des Betrauungszeitraums alle drei Jahre Zwischenkontrollen sowie am Ende des Betrauungszeitraums eine Endkontrolle durch.

4.4 Soweit die Zwischenkontrolle der Stadt Lünen gemäß Ziffer 4.3 über die sachgerechte Verwendung der an die IGA gGmbH gezahlten Zuwendungen ergibt, dass es zu einer Überkompensation gekommen ist, fordert die Stadt Lünen den überschüssigen Betrag zurück. Dies gilt nicht, soweit die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 % übersteigt. In diesem Fall wird der überhöhte Betrag auf den nächsten dreijährigen Kontrollzeitraum im Sinne von Ziffer 4.3 übertragen. Die

übertragene Überkompensation ist bei der Zahlung der künftigen Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

4.5 Zum Ende des Betrauungszeitraumes legt die IGA gGmbH eine Schlussrechnung vor. Liegt eine Überkompensation vor, ist der überhöhte Betrag an die Stadt Lünen zurück zu erstatten.

5. Vorhalten von Unterlagen

Unabhängig von weitergehenden Aufbewahrungspflichten ist die IGA gGmbH verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen mit den Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts vereinbar sind, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

6. Berichterstattung

6.1 Die IGA gGmbH ist verpflichtet, der Stadt Lünen auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt Lünen seinen Berichtspflichten und etwaigen behördlichen oder gerichtlichen Aufforderungen im Zusammenhang mit diesem Betrauungsakt nachkommen kann.

6.2 Die IGA gGmbH ist auf Verlangen der Stadt Lünen verpflichtet, etwaigen Aufforderungen und Anordnungen von Behörden der Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit dieser Betrauung ergehen, direkt Folge zu leisten.

7. Ergänzende Regelungen

7.1 Die IGA gGmbH ist verpflichtet, der Stadt Lünen unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Betrauung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Betrauungsakt nicht geschlossen werden kann, dass die Ausgleichszahlungen auch in künftigen Haushaltsjahren in bisherigem Umfang erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Lünen Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deshalb ganz entfallen.

7.3 Bei der Verwendung der Ausgleichszahlungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, soweit die IGA gGmbH nicht ohnehin vergaberechtlichen Pflichten im Rahmen von Beschaffungsvorgängen unterliegt.

8. Geltungsdauer der Betreuung und Beendigung

8.1 Der Betrauungsakt tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Bereits durch die Stadt Lünen gewährte Ausgleichsleistungen werden von dieser Betreuung umfasst. Die Betreuung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren befristet, d.h. bis zum 31.12.2029.

8.2 Die Stadt Lünen behält sich vor, diesen Betrauungsakt mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, wenn die Stadt Lünen den Gegenstand der Betreuung aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betreuung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betreuung, so gilt die Betreuung im Übrigen fort.

8.3 Die Stadt Lünen kann diese Betreuung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Fortsetzung der Betreuung für die Stadt Lünen unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der IGA gGmbH.

9. Anpassungsklausel und Umsetzung

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Lünen wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmungen bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

Lünen, den _____

- Der Bürgermeister -

VERWALTUNGSVORLAGE VL-80/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	06.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	16.06.2020	3/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Abgeltung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten einer Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der von dem planbegünstigten Eigentümer zu leistende Infrastrukturkostenbeitrag wird zu Gunsten der Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum im Baugebiet reduziert. Folglich können Infrastrukturmaßnahmen, die sich als Folge bzw. Erfordernis im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans ergeben, nicht umfänglich mit dem Infrastrukturkostenbeitrag finanziert werden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Inklusionsverträglichkeit ist lediglich mittelbar von Belang. Sie ist im Rahmen des konkreten Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Klimaverträglichkeit ist lediglich mittelbar von Belang. Sie ist im Rahmen des konkreten Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Abgeltung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten der Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum. Der Infrastrukturkostenbeitrag wird prozentual in dem Anteil abgegolten, in dem öffentlich geförderter Wohnraum im Baugebiet entsprechend des Ratsbeschlusses „Zusammenleben 2030“ realisiert wird. Es gilt eine Bindungsfrist von 25 Jahren. Zwischen der Stadt Lünen und dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag zur Erreichung der Förderquote zu schließen.

Der Bürgermeister

Kosten der Baulandentwicklung

Bei der Baulandentwicklung hat der Vorhabenträger unterschiedlichste Kosten zu tragen, die sich aus dem Bauleitplanverfahren an sich, gesetzlichen Regelungen sowie Satzungen und Beschlüssen speziell der Stadt Lünen ergeben. Darüber hinaus werden qualitative Ansprüche an die Baulandentwicklung gestellt, die sich ebenfalls auf die Gesamtkalkulation der Baulandentwicklung auswirken.

Grundsätzlich können bei der Baulandentwicklung folgende Kostenarten und weitere Anforderungen genannt werden:

Kostenarten

- Planungskosten
- Gutachten
- Infrastrukturkostenbeitrag
- Erschließungskosten (verkehrliche Erschließung, Entwässerung)
- Oberbauleitung
- Ausgleichsmaßnahmen

Anforderungen

- bezahlbare Grundstückspreise
- Städtebauliche Qualität
- Öffentlich geförderter Wohnungsbau gemäß Ratsbeschluss „Zusammenleben 2030“

Öffentlich geförderter Wohnungsbau – Konzept „Zusammenleben 2030“

Im September 2019 hat der Rat der Stadt Lünen das Konzept zum öffentlich geförderten Wohnungsbau in Lünen „Zusammenleben 2030“ beschlossen.

Das Konzept sieht eine flexible Quotenregelung vor, sodass für jede Baufläche auf Grundlage der im Konzept beschriebenen Parameter eine Förderquote festgelegt wird. Der Anteil an öffentlich gefördertem Wohnraum kann von 15% (Förderquote 1) bis 35% (Förderquote 5) reichen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Ratsbeschluss zu Infrastrukturkostenbeiträgen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen vom 15. Juni 2000 heißt es: „Zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die als Folge bzw. Erfordernis im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu schaffen und zu unterhalten sind, ist nach dem Verursacherprinzip, von den planungsbegünstigten Eigentümern ein Beitrag zu leisten.“

Im städtischen Haushalt wird jährlich mit Einnahmen durch den Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von 800.000 EUR kalkuliert.

In den nächsten Jahren ist bei folgenden Bebauungsplanverfahren mit Einnahmen aufgrund des Infrastrukturkostenbeitrags zu rechnen: Sedanstraße, Wethmar Ost, Grenzstraße, In der Heide, Preußenhafen, Wehrenboldstraße.

Handlungserfordernis

Aus den bisher geführten Gesprächen mit unterschiedlichen Vorhabenträgern lässt sich erkennen, dass die Vorhabenträger unter den aktuell gegebenen (oben genannten) Rahmenbedingungen eine Baugebietsentwicklung nicht weiter verfolgen wollen (oder können). Aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten und den unterschiedlichen Anforderungen an die Baugebietsentwicklung sowie vor dem Hintergrund einer erforderlichen Wohnbauflä-

chenentwicklung in der Stadt Lünen wird eine Reduzierung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten einer Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum vorgeschlagen.

Handlungsansatz

Zu Gunsten einer Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum soll eine Reduzierung des Infrastrukturkostenbeitrags erfolgen.

Der Infrastrukturkostenbeitrag wird prozentual in dem Anteil abgegolten, in dem öffentlich geförderter Wohnraum im Baugebiet entsprechend des Ratsbeschlusses „Zusammenleben 2030“ realisiert wird. Es gilt eine Mietpreisbindungsfrist von 25 Jahren.

- Beispiel: 25 % Nachlass auf den Infrastrukturkostenbeitrag, wenn 25 % der realisierten Wohneinheiten öffentlich gefördert sind.

Begründung:

Durch die Mietpreisbindung im öffentlich geförderten Wohnungsbau entstehen dem Vorhabenträger im Vergleich zum frei finanzierten Wohnungsbau Gewinneinbußen. Mit dem Erlass des Infrastrukturkostenbeitrags erhält der Vorhabenträger einen anteiligen Ausgleich der Gewinneinbußen.

Beispielrechnung für den Bebauungsplan Grenzstraße:

Die anvisierte Förderquote öffentlich geförderten Wohnraums entspricht im Baugebiet „Grenzstraße“ 35 % (bei 60 geplanten WE entspricht dies 21 Wohneinheiten).

Der Vorhabenträger signalisierte in Vorgesprächen, öffentlich geförderten Wohnraum in Form von 15-20 Mietefamilienhäusern mit einer 20-jährigen Mietpreisbindung im Baugebiet zu realisieren.

Annahme: 15 Mietefamilienhäuser von insg. 60 WE im Baugebiet (25 % öffentlich geförderter Anteil), Verpflichtung zu einer 25-jährigen Mietpreisbindung

- Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags insgesamt: 775.058 €
- Abgeltung in Höhe von 25 % (Erlass von 193.764,5 €)
- zu zahlender Infrastrukturkostenbeitrag: 581.293,5 €

Zur Einordnung:

Bei einer öffentlich geförderten Wohnung für 4 Personen mit einer Größe von 97 qm ergibt sich durch verminderte Mieteinnahmen über einen Förderzeitraum von 25 Jahren eine Gewinneinbuße in Höhe von rd. 82.000 €. Werden im Baugebiet 15 Einfamilienhäuser als öffentlich geförderter Wohnraum vom Vorhabenträger entwickelt, so entstehen dem Vorhabenträger Gewinneinbußen in Höhe von rd. 1,23 Mio. €.

Vorgehensweise:

Dem Vorhabenträger der Baugebietsentwicklung wird für die Errichtung von öffentlich gefördertem Wohnraum eine Reduktion des Infrastrukturkostenbeitrags nach dem oben beschriebenen Modell angeboten. Der angestrebte Anteil von öffentlich gefordertem Wohnraum im Baugebiet wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses „Zusammenleben 2030“ definiert. Zwischen der Stadt Lünen und dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag zur Erreichung der Förderquote geschlossen. Die Abgeltungsberechnung des Infrastrukturkostenbeitrags erfolgt, sobald auf Grundlage konkreter Planungen die tatsächlich umsetzbare Förderquote im Baugebiet bestimmbar ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass trotz einer Abgeltung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten der Realisierung öffentlich geförderten Wohnraums der jährlich im Haushalt kalkulierte Infrastrukturkostenbeitrag in den nächsten fünf Jahren gedeckt wird.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen die Abgeltung des Infrastrukturkostenbeitrags zu Gunsten der Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum zu beschließen. Der Infrastrukturkostenbeitrag soll prozentual in dem Anteil abgegolten werden, in dem öffentlich geförderter Wohnraum im Baugebiet entsprechend des Ratsbeschlusses „Zusammenleben 2030“ realisiert wird. Es gilt eine Bindungsfrist von 25 Jahren. Zwischen der Stadt Lünen und dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag zur Erreichung der Förderquote zu schließen.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-55/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	30.03.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

241.312€ Mindertrag auf verschiedenen Produktsachkonten (siehe Sachdarstellung)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landesgesetzgebung soll die Landesregierung 50 % des tatsächlichen Minderertrages übernehmen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkung

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkung

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Lünen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- ⌘ Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- ⌘ Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- ⌘ Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztagsund Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekun-

darstufe I“(BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen.

Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die örtliche *Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen vom 26.08.2019* eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

Um die Eltern finanziell zu entlasten, müsste die Satzung geändert werden. Da dies zu zeitaufwändig ist, wird mit dieser Vorlage eine Rechtsgrundlage für den Verzicht auf die Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 geschaffen.

Die Verwaltung verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 241.312 € für April 2020 zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

	Ertragsart	Ertragskonto
194.734 €	Elternbeitrag Kita	230505.432100
31.420 €	Elternbeitrag OGS	312000.432100
4.430 €	Elternbeitrag ÜMI	312000.446100
10.728 €	Elternbeitrag Tagespflege	230510.422100
241.312€		

Die Landesregierung hat -vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber- angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-75/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	05.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Fortsetzung der Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, die Offene Ganztagsgrundschule, die Kindertagespflege sowie andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Minderträge von 239.107€ auf verschiedenen Produktsachkonten (siehe Sachdarstellung)

(Es wird erwartet, dass das Land NRW 50 % der Ausfälle übernimmt)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt, die in VL55/2020 dargestellte Aussetzung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen, Kindertagespflege und anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule auch für den Monat Mai 2020 fortzusetzen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Wie in VL55/2020 dargestellt, setzt die Stadt Lünen die Erhebung auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- ⌘ Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- ⌘ Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- ⌘ Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“(BASS 12-63 Nr. 2)

im Zuge von COVID-19 für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus.

(Unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.)

Am 27. April hatten sich die kommunalen Spitzenverbände in einer Telefonkonferenz mit NRW-Familienminister Joachim Stamp darauf verständigt, dass für die Dauer des Betretungsverbot im Mai 2020 keine Beiträge zur Kindertagesbetreuung erhoben werden sollen. Dieser Empfehlung will die Stadt Lünen mit dieser Vorlage folgen und für den Zeitraum 01.-31.Mai auf die Erhebung der genannten Beiträge verzichten.

Finanzielle Auswirkung auf Basis der Sollstellung für Mai 2020:

	Ertragsart	Ertragskonto
193.197 €	Elternbeitrag Kita	230505.432100
30.840 €	Elternbeitrag OGS	312000.432100
4.430 €	Elternbeitrag ÜMI	312000.446100
10.640 €	Elternbeitrag Tagespflege	230510.422100
Summe 239.107€		

Die entstehenden Einnahmeausfälle sollen laut dem Kompromiss zwischen dem NRW-Familienministerium und den kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen und das Land jeweils zur Hälfte tragen.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-104/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	04.06.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Teilweise Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für TEK / OGS / Tagespflege und andere Betreuungsformen an einer OGS in der Stadt Lünen im Zuge von COVID-19 für Juni und Juli 2020

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Minderträge von 235.900 € auf verschiedenen Produktsachkonten, siehe Sachdarstellung

(Es wird erwartet, dass das Land NRW 50 % der Ausfälle übernimmt)

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt, die Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Offene Ganztagschulen, Kindertagespflege und anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule im Juni und Juli 2020 nur zu 50 Prozent zu erheben

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Im Zuge von COVID-19 wurde für die Monate April und Mai 2020 auf die Erhebung von Beiträgen -gemäß der örtlichen Satzung- für Tageseinrichtungen für Kinder, Offene Ganztagschulen, Kindertagespflege und anderen Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule verzichtet.

(Detaillierte Darstellung siehe VL55/2020 und VL75/2020)

Am 08.06.2020 startet in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ein eingeschränkter Regelbetrieb mit allen Kindern.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich am 26.Mai 2020 darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli 2020 den Eltern die Hälfte der Elternbeiträge zu erlassen. Den Ausfall der Beiträge teilen sich Land und Kommunen je zur Hälfte.

Die konkrete Abwicklung obliegt den Kommunen vor Ort. Die Jugendamtsleiter im Kreis Unna haben sich darauf verständigt, dass aus Vereinfachungsgründen für Juni kein Beitrag erhoben wird; für Juli dagegen der volle Betrag.

Nicht umfasst von der Einigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden war zunächst die OGS. Die Einigung erfolgte erst am 3.Juni und sieht analog zu den Kitas vor, ebenfalls für Juni und Juli 2020 nur den halben Beitrag zu erheben.

Da diese Einigung erst nach dem Zahlungslauf der Verwaltung zustanden kam, erfolgt die Befreiung in umgekehrter Reihenfolge: für Juni wird (wurde) der volle Beitrag erhoben, für Juli dagegen kein Beitrag.

	April	Mai	Juni	Juli
Vorlage	VL55/2020	VL75/2020	Diese Vorlage	
TEK, TP	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Voller Beitrag
OGS, ÜMI	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Voller Beitrag	Kein Beitrag

Die Erhebung des (rechnerisch) halben Beitrages für Juni und Juli wirkt sich wie folgt auf den Haushalt der Stadt Lünen aus:

Minderertrag	Ertragsart	Ertragskonto
191.000 €	Elternbeitrag Kita	230505.432100
Ca. 30.000 €	Elternbeitrag OGS *	312000.432100
Ca. 4.400 €	Elternbeitrag ÜMI *	312000.446100
10.500 €	Elternbeitrag Tagespflege	230510.422100
Summe 235.900 €		

* = Für OGS und ÜMI erfolgt die Sollstellung zu Juli, deshalb handelt es sich hier um einen Prognosewert. Für Kita und Tagespflege erfolgte sie bereits zu Juni, weshalb hier (gerundete) Istwerte genannt sind.

Die entstehenden Einnahmeausfälle sollen laut dem Kompromiss zwischen dem NRW Familienministerium und den kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen und das Land jeweils zur Hälfte tragen, d.h. die Hälfte der hier genannten Mindererträge werden erstattet.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-98/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	25.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	17.06.2020	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für gastronomische Betriebe für das Jahr 2020

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Erträge für Sondernutzungsgebühren werden sich im Jahr 2020 um maximal 45.000 € reduzieren. Daneben entfallen Verwaltungsgebühren in Höhe von ca. 1.700 €.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für das Jahr 2020 verzichtet die Stadt Lünen auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gemäß § 8 in Verbindung mit den Tarifstellen B 1.1, B 1.2 und B 1.4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lünen, soweit die Nutzung der Flächen für gastronomische Zwecke erfolgt. Die Antragspflicht nach § 6 der Satzung bleibt weiterhin bestehen.
2. In den vorgenannten Fällen wird ebenfalls von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Sondernutzungserlaubnis abgesehen.
3. Auf Antrag kann die für gastronomische Zwecke genutzte Sondernutzungsfläche für das Jahr 2020 um maximal 50 % vergrößert werden, soweit nicht Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs entgegenstehen.

Der Bürgermeister

Ausgangssituation

Die Nutzung von Straßen und Wegen ist im Straßen- und Wegegesetz NRW geregelt. Danach ist der Gebrauch im Rahmen des Gemeingebrauchs jedermann gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer Erlaubnis der Gemeinde.

Für die Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren darf nur auf Grundlage einer Satzung erfolgen. Die Stadt Lünen hat von der Möglichkeit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren Gebrauch gemacht. Durch den Rat der Stadt Lünen wurde die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, zuletzt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2010, beschlossen.

Die Satzung beinhaltet u. a. als Gebührentatbestand das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Tarifstelle B 1.1), das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen (Tarifstelle B 1.2) sowie das Aufstellen von Ausstellungs- und Plakatständern vor Verkaufsstellen (Tarifstelle B 1.4). Die Sondernutzungen nach den Tarifstellen B 1.1 und 1.2 werden vorrangig für den Gastronomiektor in Anspruch genommen, die nach Tarifstelle B 1.4 stellen einen Nebeneffekt für Gastronomiebetriebe dar.

Die Sondernutzung muss schriftlich bei der Abteilung Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung beantragt werden, wird dort geprüft und mündet, falls keine Einwände bestehen, in eine Erlaubnis in Verbindung mit einem Gebührenbescheid. Für den Fall, dass auch alkoholische Getränke verkauft werden sollen, bedarf es zusätzlich einer gaststättenrechtlichen Konzession für die genutzte Fläche.

Die Erträge für die erteilten Sondernutzungsgenehmigungen beliefen sich im Jahr 2018 auf 48.241,48 € und im Jahr 2019 auf 44.338,78 €. Für das Jahr 2020 wäre unter normalen Umständen von ähnlichen Gebühreneinnahmen auszugehen. Bisher sind im Jahr 2020 Gebührenforderungen in Höhe von 19.394,94 € angefallen. Ca. 90 % dieser Forderungen resultieren aus Sondernutzungen mit gastronomischem Hintergrund.

Problemstellung

Aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Einschränkungen für alle Bereiche der Gesellschaft, sind viele Gewerbetreibende in finanzielle Nöte geraten. Gerade im Bereich der Gastronomie sind aufgrund der wochenlangen Geschäftsschließungen die Auswirkungen besonders deutlich zu spüren. Die weiterhin bestehenden einschränkenden Reglementierungen für die Gastronomie führen dazu, dass sich die Situation für die meisten Gastronomen nicht nachhaltig verbessert. Es ist zu befürchten, dass es in der Folge zu Geschäftsaufgaben kommen wird.

Die mit großem Aufwand verfolgten Anstrengungen der Kommune zur Belebung der Innenstadt können durch diese Effekte negativ beeinträchtigt werden. Entstehende Leerstände dürften sich in Folge der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kaum zeitnah beseitigen lassen und sich nachhaltig negativ auf das Erscheinungsbild der Stadt auswirken. Geschäftsschließungen wirken sich ebenfalls auf den Arbeitsmarkt aus und führen unmittelbar zu zusätzlichen Belastungen für die sozialen Systeme.

Lösungsmöglichkeit

Die Stadt Lünen hat nur geringfügige Möglichkeiten, den Gastronomiebetreibern flankierende Unterstützung zukommen zu lassen, um diese schwierige Situation zu überstehen. Eine unmittelbar wirksame Unterstützung wäre der Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren sowie der damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsgebühren für das Jahr 2020. Parallel sollte auf Antrag überall dort, wo eine Vergrößerung der Sondernutzungsfläche faktisch möglich ist, die Nutzung zusätzlicher Flächen erlaubt werden. So kann die Minimierung der verfügbaren Sitzplätze aufgrund der Coronaschutzbestimmungen unkompliziert durch ein größeres Flächenangebot zumindest teilweise kompensiert werden.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-100/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	27.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	17.06.2020	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Aussetzen der Parkraumbewirtschaftung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für den Zeitraum vom 25.06.2020 bis 31.08.2020 kann ein Ausfall an Parkgebühren bis zu einer Höhe von ca. 160.000 € nicht ausgeschlossen werden. Rechnerisch ist für jede weitere Woche von einem Minus an Gebühreneinnahmen bis zu 16.000 € auszugehen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen erkennbar.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Es werden zusätzliche Anreize für die Nutzung des Individualverkehrs mit Pkw gesetzt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Lünen beauftragt die Verwaltung, die Parkraumbewirtschaftung weiterhin bis zum 31.08.2020 auszusetzen.
2. Sollte sich die Corona-Pandemie auch über den 31.08.2020 hinaus nachhaltig auf das öffentliche Leben auswirken, wird die Verwaltung ermächtigt, die Parkraumbewirtschaftung auch über den 31.08.2020 hinaus bis maximal zum Jahresende 2020 auszusetzen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Seit dem 20.03.2020 wurde vor dem Hintergrund der fortschreitenden Corona-Pandemie die Bewirtschaftung des städtischen Parkraumes eingestellt. Die Bedienung der Parkschei-automaten bedingt einen Kontakt zu den Bedienoberflächen. Die Gefahr einer Kontamina-tion der Oberflächen und daraus resultierende Verursachung von Infektionen konnte nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin stand für die Kontrolle und Leerung der Automaten kein ausreichendes Personal zur Verfügung, da die Mitarbeiter im Rahmen von Corona-Kontrollen eingesetzt waren. Aufgrund des auch andauernden Personalbedarfs für Kon-trollaufgaben, erfolgten interne Umorganisationen in der Abteilung 4.8 - Ordnungsangele-genheiten und Verkehrsüberwachung.

Die Bewirtschaftung des städtischen Parkraumes wurde bis heute nicht wieder aufgenom-men. Jedoch wird seit dem 02.06.2020 die Einhaltung der Parkscheibenpflicht und die damit verbundene Höchstparkdauer wieder überwacht. Dies ist erforderlich, da mit der Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte auch der Parkdruck im Bereich der Innenstadt wieder zunimmt.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung stellt der Verzicht auf die Parkraumbewirtschaftung je-denfalls in Zeiten der Corona-Pandemie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt und des lokalen Einzelhandels dar, der weiter aufrecht erhalten werden sollte.

Gleichzeitig wird mit der ausgesetzten Parkraumbewirtschaftung auch deutlich, dass kei-neswegs schon normale Zeiten vorhanden sind, sondern das öffentliche Leben auch weiter-hin von der Corona-Pandemie geprägt ist. Gekoppelt an den Termin 31.08.2020, als Min-destgeltungsdauer für das Verbot von Großveranstaltungen nach der Coronaschutzverord-nung, hält es die Verwaltung für sinnvoll, die Parkraumbewirtschaftung bis zu diesem Zeit-punkt weiterhin auszusetzen.

Sollte sich die Corona-Situation auch über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen, wird die Ver-waltung ermächtigt, die Parkraumbewirtschaftung noch für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen.

Die Erträge aus der Parkraumbewirtschaftung beliefen sich im Jahr 2019 auf ca. 830.000 €. Unter normalen Umständen wäre für das Jahr 2020 von einem ähnlichen Ertrag auszugehen. Bezogen auf eine Woche errechnet sich daraus ein durchschnittlicher wöchentlicher Ertrag von 16.000 €.

Bei einer Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach dem 25.06.2020 wäre eine Ausfallzeit von 14 Wochen zu berücksichtigen, ein Ausfall an Erträgen in Höhe von ca. 224.000 €. Diese Zahl muss jedoch relativiert werden, da sich aufgrund der Schließung von Handel, Dienstleis-tungen, Verwaltung und Gastronomie der Bedarf an Parkraum ohnehin deutlich geringer als in normalen Zeiten darstellte. Eine realitätsnahe Zahl lässt sich nur schwer greifen.

Durch die Verlängerung der Einstellung der Parkraumbewirtschaftung für die Zeit vom 25.06.2020 bis zum 31.08.2020 (10 Wochen) fallen Erträge in Höhe von 160.000 € auf der Grundlage der Erträge des Jahres 2019 aus.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-99/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	27.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine direkten Auswirkungen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

1. stimmt den in der beigefügten Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der WFG zu.
2. beauftragt die Verwaltung, das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 03.12.2019 das Konzept „Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln“ (Anlage II) beschlossen und den Landrat beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten.

Kern des Konzeptes ist eine strategische Neuausrichtung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) unter Einschluss der wirtschaftlich relevanten Beteiligungen Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG), mit der die VBU zu einer echten Finanz- und Managementholding weiterentwickelt wird.

In Vorbereitung der zur Umsetzung des Konzeptes erforderlichen Beschlüsse hat die Kreisverwaltung mit externer Begleitung insbesondere steuerliche, gesellschaftsrechtliche und EU-beihilfenrechtliche Fragen geklärt. Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Experten keine Risiken für die WFG. Insbesondere können die Verluste der Gesellschaft weiterhin EU-beihilferechtskonform ausgeglichen werden; der Wegfall der unmittelbaren Gesellschafterstellung des Kreises Unna bei der WFG hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungsweg, wie er in der vom Kreistag im Jahr 2012 ausgesprochenen Betrauung der WFG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dargestellt ist. Ebenso wenig verändert sich die steuerliche oder handelsrechtliche Behandlung der kreiseigenen Finanzierungsmittel.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg (Kommunalaufsicht) bestehen gegen die Umsetzung des Konzeptes keine grundsätzlichen gemeindewirtschaftsrechtlichen Bedenken. Allerdings ist der Gesellschaftsvertrag der WFG entsprechend der als Anlage I beigefügten Synopse zu ändern, um einerseits die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Geschäftsanteile des Kreises auf die VBU zu schaffen, und um andererseits klarzustellen, dass der Kreis Unna auch künftig – als mittelbarer Gesellschafter – die bei der WFG aufgrund ihrer Tätigkeit entstehenden Verluste ausgleicht.

Der Aufsichtsrat der WFG hat sich in seiner Sitzung am 11.02.2020 mit der Thematik befasst und die sich aus der Umsetzung des Konzeptes für die WFG ergebenden Vorteile begrüßt.

Die Gesellschafterversammlung der WFG hat die Änderung des Gesellschaftsvertrags am 20.05.2020 beschlossen. Da die ursprünglich vorlaufend geplanten Beschlüsse in den Räten der Mitgesellschafter aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnten, enthält der Beschluss einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt. Um diesen auszuräumen, ist ein Beschluss des Rates der Stadt Lünen notwendig.

Anlagen:

Anlage I: Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WFG

Anlage II: Konzept „Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln“

	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)</p> <p style="text-align: center;">vom ...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an andere Gesellschafter erfolgen.</p> <p>(2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an andere Gesellschafter erfolgen. Abweichend davon ist der Kreis Unna berechtigt, seinen Geschäftsanteil im Ganzen auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), zu übertragen.</p> <p>(2) Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Die Ergänzung ist erforderlich, da der Gesellschafterkreis bisher ausdrücklich auf den Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschränkt ist.</p>

aktuelle Fassung

finale Entwurfsfassung

Erläuterungen

<p style="text-align: center;">§ 7 Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Verluste der Gesellschaft gleicht der Kreis Unna im Rahmen der vom Kreistag des Kreises Unna ausgesprochenen Betrauung aus.</p> <p>(2) Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen ist auf 50 % des Stammkapitals gemäß § 3 begrenzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Verluste der Gesellschaft werden im Rahmen der vom Kreistag des Kreises Unna ausgesprochenen Betrauung ausgeglichen.</p> <p>(2) Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlungen ist auf 50 % des Stammkapitals gemäß § 3 begrenzt.</p>	<p>Der Kreis Unna bleibt – auch als mittelbarer Gesellschafter – in der Verpflichtung, die Verluste auszugleichen. Eine Anpassung der vom Kreistag ausgesprochenen Betrauung ist nicht erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	

aktuelle Fassung

finale Entwurfsfassung

Erläuterungen

<p>(3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.</p> <p>(4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(6) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.</p> <p>(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1 c GO NRW.</p> <p>(8) Dem Gesellschafter Kreis Unna stehen die Rechte nach § 112 GO NW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus.</p> <p>(4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(6) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.</p> <p>(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1 c GO NRW.</p> <p>(8) Dem Kreis Unna stehen die Rechte nach § 112 GO NW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p>	<p>Folgeänderung</p>
--	--	----------------------

Strukturen der Beteiligun- gen des Kreises zielorien- tiert weiterentwickeln



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Kreisdirektor | Dezemat I
Mike-Sebastian Janke

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

Oktober 2019

1	Einleitung	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Beteiligungsportfolio des Kreises Unna	2
2.2	Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)	2
2.3	Wirtschaftlich relevante Beteiligungen	3
2.4	Fortschreitendes Konzern-Verständnis	4
2.5	Fehlende Gesamtstrategie in Bezug auf die Beteiligungen	4
3	Strategische Neuausrichtung	5
3.1	Stärkung der VBU	5
3.2	Operative Umsetzung in den Gesellschaften	5
3.3	Weiterentwicklung des zentralen Beteiligungsmanagements	5
4	Konkrete Umsetzung	6
4.1	Strukturelle Veränderungen	6
4.1.1	Beteiligungsstruktur	6
4.1.2	Geschäftsführung der VBU	7
4.2	Inhaltliche Veränderungen	8
4.2.1	Gesellschaftszweck der VBU	8
4.2.2	Erweiterte Rolle des Beteiligungsmanagements Berichtswesen	9
5	Notwendige Beschlüsse Zeitplan	10
5.1	Beschlüsse	10
5.2	Kommunalaufsichtliches Anzeigeverfahren	10
6	Weitere Aspekte Ausblick	10
6.1	UKBS	10
6.1.1	Gesellschaftsvertrag	10
6.1.2	Gesellschafterstruktur	10
6.2	EU-Beihilferecht (WFG)	11
6.3	Steuerliche Effekte	11
6.4	Weitere finanzielle Effekte	11
7	Zusammenfassung	12

Anlagen:

Anlage 1: vollständige Beteiligungsstruktur (Stand: 01.01.2019)

1 Einleitung

Anlässlich einer Zusammenkunft der Verwaltung¹ mit den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und den Aufsichtsratsvorsitzenden der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), der GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA), der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft (UKBS) und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) wurde der Landrat im Mai 2019 gebeten, das Thema »Zusammenarbeit im Konzern« unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des Konzerngedankens darzustellen und Entwicklungsmöglichkeiten – vor allem in strategischer Hinsicht – aufzuzeigen.

Mit dem vorliegenden Konzept kommt der Landrat dieser Bitte nach.

2 Ausgangslage

2.1 Beteiligungsportfolio des Kreises Unna

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Kreis Unna – teilweise im Verbund mit anderen Städten und Gemeinden im Kreis Unna und darüber hinaus² – verschiedener Unternehmen und Einrichtungen in privater oder öffentlich-rechtlicher Form.

Einige dieser Beteiligungen bestehen seit vielen Jahrzehnten,³ andere kamen in den letzten Jahren hinzu.⁴ Derzeit ist der Kreis Unna unmittelbar oder mittelbar an 26 Gesellschaften, drei Zweckverbänden sowie zwei Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt. Darüber hinaus ist der Kreis Unna Mitglied in mehreren Vereinen, von denen der Trägerverein »Neue Philharmonie Westfalen e. V.« und die »Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e. V.« (NFG) als besonders bedeutsam hervorzuheben sind.

Die vollständige Beteiligungsstruktur (Stand 01.01.2019) ist aus **Anlage 1** ersichtlich. Sie verdeutlicht, dass der Kreis Unna bereits jetzt wichtige Beteiligungen nicht unmittelbar hält, sondern mittelbar über die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU).

2.2 Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

Die VBU wurde 1997 als 100 %ige Tochter des Kreises Unna insbesondere zur Wahrung der Interessen des Kreises Unna in der Kooperation der Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm) gegenüber den Städten Dortmund und Hamm gegründet. Ihr Gesellschaftsvertrag wurde im Jahr 2013 an das aktuelle Gemeindefachschaftsrecht angepasst,⁵ wobei der Gegenstand des Unternehmens bereits derart formuliert wurde, dass der Abkehr vom operativen Geschäft hin zur **Holdingfunktion** Rechnung getragen wurde. In der Holding waren seitdem u. a. übergeordnete Ziele zu koordinieren, die strategische Ausrichtung des Konzerns zu verantworten und die Vermögensverwaltung wahrzunehmen.

Beschränkten sich die entsprechenden Aktivitäten der VBU zunächst auf den abfallwirtschaftlichen Bereich, erfuhr die Holding im Jahr 2016 eine Erweiterung, als der Kreis Unna im Sinne einer **strategischen Beteiligungssteuerung** der wirtschaftlich relevanten Mehrheitsbeteiligungen seine an der **Verkehrsgesellschaft**

¹ Landrat, Kreisdirektor/Beteiligungsdezernent, Leiter Steuerungsdienst.

² z. B. UKBS: einschl. Stadt Hamm.

³ Gründungsjahr der UKBS: 1929; Gründungsjahr der WFG: 1962.

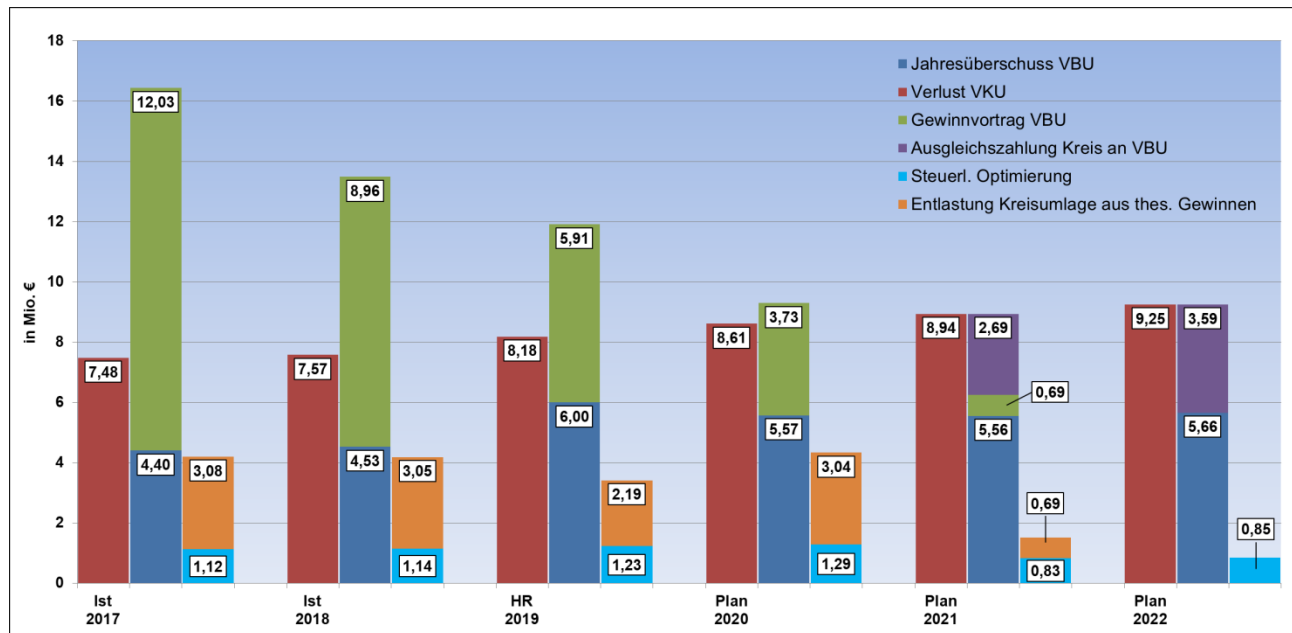
⁴ z. B. Suchthilfe GmbH 2011; GWA Kommunal Anstalt öffentlichen Rechts 2016.

⁵ Drucksache 120/13.



Kreis Unna mbH (VKU) gehaltenen Geschäftsanteile mit Wirkung zum 01.01.2017 auf die VBU übertragen hat.⁶

Wie die nachstehende Grafik eindrucksvoll zeigt, hat das Einlegen der Geschäftsanteile des Kreises Unna in die VBU nicht nur zu einer **steuerlichen Optimierung** geführt, sondern – durch Verlustübernahme der VKU aus thesaurierten Gewinnen der VBU – auch zu einer relevanten Reduzierung der Kreisumlage.



Grafik 1: Durch steigende Gewinnerwartungen im Konzern wächst der Steuervorteil auf rd. 850 T€ im Jahr 2022 an.

Den damit verbundenen Ansatz gilt es jetzt aufzunehmen und in ein Konzept zu gießen, mit dem die VBU zielgerichtet zu einer **Vermögensholding und echten Managementholding** für alle wirtschaftlich relevanten Mehrheitsbeteiligungen des Kreises Unna weiterentwickelt werden kann.

2.3 Wirtschaftlich relevante Beteiligungen

Die Beteiligungen sind von unterschiedlicher wirtschaftlicher Relevanz. So hat die VKU aufgrund des vom Kreistag bestellten Leistungsangebotes im Jahr 2018 ein Defizit von rd. 7,5 Mio. € erwirtschaftet, während die Beteiligung an der Antenne Unna Betriebsgesellschaft & Co. KG mit einer kleinen jährlichen Gewinnausschüttung im niedrigen fünfstelligen Bereich verbunden ist.

Gemessen an den Bilanzsummen, den Jahresgewinnen bzw. -verlusten sowie an den politischen Einflussmöglichkeiten wurden folgende Gesellschaften als **wirtschaftlich relevant** identifiziert:

- GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA)
(Entsorgung | Abfallwirtschaft | Logistik),
- Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU)
(Öffentlicher Personennahverkehr | Mobilität),
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)
(Wirtschaftsförderung | Beschäftigung),
- Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft (UKBS)
(Wohnen).

⁶ Drucksache 163/16.

Mit der wirtschaftlichen Relevanz geht eine **strategisch-politische Bedeutung** für den Kreis Unna und seine gewählten Vertreter einher, die auch dadurch unterstrichen wird, dass sich der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben des Kreistags einmal im Jahr die Wirtschaftsplandaten dieser Gesellschaften von den Geschäftsführern vorstellen lässt.

Wenn sich die nachstehenden Ausführungen auf die genannten Beteiligungen (einschließlich ihrer Unterbeteiligungen) beschränken, so ist damit eine Erweiterung des Fokus auf weitere Beteiligungsgesellschaften nicht ausgeschlossen.

2.4 Fortschreitendes Konzern-Verständnis

In der Vergangenheit agierten die Beteiligungen hinsichtlich ihres operativen Geschäftes weitestgehend eigenständig.⁷ Aus einem **fortschreitenden »Konzern-Verständnis«** heraus entwickelten sich allerdings in letzter Zeit – teilweise initiiert und begleitet durch die Beteiligungsverwaltung des Kreises – punktuell und anlassbezogen Formen der Zusammenarbeit, und zwar sowohl zwischen einzelnen Gesellschaften als auch mit dem Kreis Unna als »Konzern-Mutter«. Inzwischen treffen sich die Geschäftsführer der wirtschaftlich relevanten Beteiligungen zum regelmäßigen Austausch über weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Konzern. Diese Treffen finden auf Einladung und unter Federführung des Beteiligungsdezernenten statt und werden von der Beteiligungsverwaltung entsprechend vor- und nachbereitet.

Zahlreiche Beispiele belegen, dass eine Zusammenarbeit im Konzern – auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten – erfolgreich sein kann: So bedient sich etwa die WFG seit einigen Jahren der GWA für ihre Buchhaltung. Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte des Kreises Unna und der Städte Unna, Fröndenberg/Ruhr, Kamen, Selm und Werne sowie der Gemeinden Bönen und Holzwickede kümmert sich um den Datenschutz bei WFG und GWA, und WFG und UKBS nutzen Know-how und Technik der Zentralen Datenverarbeitung des Kreises Unna. Besonders hervorhebenswert ist die Mitnutzung des Betriebshofs der VKU in Kamen und seiner Einrichtungen (z. B. Tankstelle) durch die GWA Kommunal AöR.

Nicht zuletzt beziehen die im »Digitalen Masterplan« aufgezeigten strategischen Digitalisierungsmaßnahmen die Beteiligungen ausdrücklich ein. Aus der Erkenntnis heraus, dass es für eine erfolgreiche Umsetzung von E-Government von entscheidender Bedeutung ist, eine gute Online-Erreichbarkeit für bereitgestellte Verwaltungsleistungen zu schaffen, werden künftig in einem **Serviceportal** wichtige Dienste, Formulare und Anwendungen gebündelt und für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt. Dies umfasst sowohl die Kernverwaltung als auch die Beteiligungen mit ausgewählten Angeboten.

2.5 Fehlende Gesamtstrategie in Bezug auf die Beteiligungen

Trotz eines insoweit durchaus festzustellenden Konzern-Verständnisses dominiert in den Beteiligungen eine fachlich geprägte operative Sichtweise. Vom Kreistag gesetzte strategische Gesichtspunkte fließen zwar insbesondere über den Prozess der **Wirkungsorientierten Steuerung (WOS)** ein, beziehen sich aus der Natur der Sache heraus allerdings auf die jeweilige Fachlichkeit; übergeordnete Aspekte im Sinne einer **notwendigen Gesamtstrategie und -steuerung** fehlen bislang.

⁷ Eine Besonderheit stellt die seit 1970 bestehende „WVG-Gruppe“ dar, in der sich mehrere Verkehrsunternehmen, darunter die VKU, der gemeinsamen Servicegesellschaft **Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)** zur Erledigung kaufmännischer und betrieblicher Managementaufgaben bedienen.



3 Strategische Neuausrichtung

Eine wirkungsvolle Steuerung der Beteiligungen erfordert eine **strategische Neuausrichtung** sowohl in Bezug auf das Beteiligungsportfolio selbst als auch in Bezug auf die Beteiligungsverwaltung des Kreises. Voraussetzung für das Gelingen ist dabei insbesondere die Schaffung **nur noch einer Schnittstelle** zwischen Kreisverwaltung und Beteiligungen. Dabei kommt der VBU eine stärkere Rolle zu, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

3.1 Stärkung der VBU

Bereits jetzt⁸ ist es die Aufgabe der VBU,

- übergeordnete Ziele des Konzerns zu lenken und zu koordinieren,
- die strategische Ausrichtung des Konzerns zu verantworten und
- die Vermögensverwaltung wahrzunehmen.

Die Holding-Funktion ist (historisch gewachsen) auf den Bereich der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten beschränkt.⁹ Für eine strategische Beteiligungssteuerung ist es erforderlich, diese Beschränkung aufzugeben. Die VBU ist konsequent zu einer **echten Managementholding** über den Abfallbereich hinaus zu entwickeln, die die **strategischen Ziele des Kreistags** konzentriert in die einzelnen Beteiligungen »hineinträgt« und dabei auch und vor allem übergreifende Gesichtspunkte berücksichtigt.

Idealerweise hat eine Managementholding kein eigenes operatives Geschäft, sondern übernimmt Führungsaufgaben, zu denen typischerweise die Festlegung der strategischen Geschäftsfelder, die strategische Steuerung, die Besetzung von Führungspositionen und die Steuerung des Kapitalflusses gehören.¹⁰ Mit Übernahme dieser Führungsaufgaben ist die VBU auf der strategischen Ebene **zentrales Bindeglied** zwischen dem Kreis Unna, der als Konzernmutter auch weiterhin die Strategie vorgibt, und den einzelnen Gesellschaften.

3.2 Operative Umsetzung in den Gesellschaften

Die einzelnen Gesellschaften bilden – wie bisher – die **operative Ebene**, d. h. sie setzen die vom Kreistag vorgegebenen strategischen Ziele in den einzelnen Gesellschaften operativ um und verantworten das Ergebnis.

3.3 Weiterentwicklung des zentralen Beteiligungsmanagements

Das im Steuerungsdienst unterhalb der Fachdienstleitung angesiedelte zentrale Beteiligungsmanagement bildet – als Teil des Produktes »Kommunalaufsicht und Beteiligungen« – bereits jetzt ein wichtiges Bindeglied zwischen Politik, Verwaltungsleitung, Fachbereichen, Beteiligungen und Aufsichtsbehörde. Dies gilt es zu festigen und auszubauen.

⁸ vgl. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der VBU, siehe auch Ziff. 4.2.1.

⁹ ebda.

¹⁰ vgl. Gabler Banklexikon, 12. Aufl., S. 689.

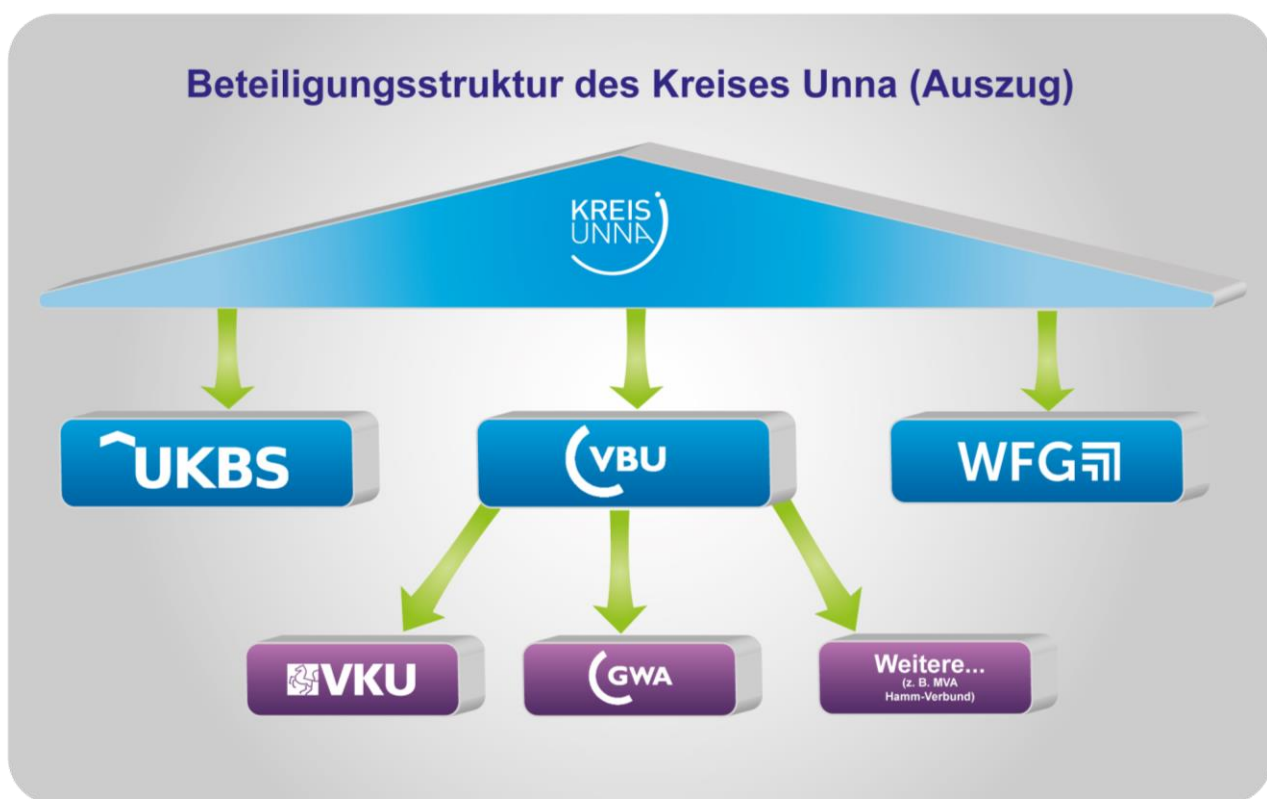
4 Konkrete Umsetzung

Zur konkreten Umsetzung der strategischen Neuausrichtung sind die nachstehend beschriebenen **strukturellen und inhaltlichen Veränderungen** erforderlich.

4.1 Strukturelle Veränderungen

4.1.1 Beteiligungsstruktur

Damit die VBU ihre künftige Rolle wirkungsvoll wahrnehmen kann, muss die **Beteiligungsstruktur** verändert werden. Ganz konkret müssen – wie bereits bei der VKU geschehen – auch die Geschäftsanteile des Kreises Unna an der WFG und der UKBS auf die VBU übertragen werden.



Grafik 2: Aktuelle Beteiligungsstruktur (Auszug)





Grafik 3: Künftige Beteiligungsstruktur (Auszug)

4.1.2 Geschäftsführung der VBU

Mit den oben beschriebenen Führungsaufgaben (Festlegung strategischer Geschäftsfelder, strategische Steuerung, Steuerung des Kapitalflusses etc.) kommen neue und zusätzliche Aufgaben auf die VBU zu, die von der **Geschäftsführung der VBU** umzusetzen sind. Insoweit lässt sich bereits jetzt die Aussage treffen, dass die Anforderungen an die Geschäftsführung der VBU sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht steigen werden.

4.2 Inhaltliche Veränderungen

Die operativ tätigen Gesellschaften innerhalb des neuen VBU-Verbundes setzen die vom Kreistag vorgegebenen strategischen Ziele um und verantworten das Ergebnis. In der neuen Struktur geschieht dies durch ein noch zu entwickelndes einheitliches Berichtswesen und den regelmäßigen Austausch mit der Muttergesellschaft, die wiederum gegenüber der Konzernmutter, dem Kreis Unna, Rechenschaft ablegt.

Diese inhaltlichen Veränderungen spiegeln sich in einem noch stärker auf die Holding-Funktion ausgerichteten **Gesellschaftszweck der VBU** wider sowie in einer **erweiterten Rolle der Beteiligungsverwaltung** des Kreises Unna mit einem auf- und auszubauenden Berichtswesen.

4.2.1 Gesellschaftszweck der VBU

Aktuell lautet § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der VBU (Gegenstand des Unternehmens) wie folgt:

»Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Holding-Funktion für den Bereich der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten des Kreises Unna. Zu diesen Aktivitäten gehören insbesondere

- die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich der Vermarktung von Sekundärrohstoffen sowie der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
- die thermische Abfallverwertung und -beseitigung einschließlich der abfallrechtlich gebotenen wirtschaftlichen Nutzung energetischer Potentiale des Abfalls;
- die Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung des bei Baumaßnahmen anfallenden Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und von Baurestmassen;
- die Erfassung und Verwertung von Wertstoffen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Unna;
- Logistik und Transport von Abfällen und Wertstoffen;
- Aufgaben der Nachsorge von abfallwirtschaftlichen Standorten;
- Entwicklung und Realisierung von Strategien zur Abfallvermeidung und -verminderung sowie Förderung innovativer Entwicklungen, die zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna nützlich sind;
- Straßenreinigung.

Zu den zentralen Aufgaben der Gesellschaft gehören:

- übergeordnete Ziele des Konzerns zu lenken und zu koordinieren,
- die strategische Ausrichtung des Konzerns zu verantworten,
- die Vermögensverwaltung wahrzunehmen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst auch die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten durch Tochtergesellschaften.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Bewirtschaftung der Immobilie „Altes Amtshaus Königsborn“ sowie anderer Immobilien im Konzernverbund. Sie kann auch Management- und Verwaltungsaufgaben für Gesellschaften wahrnehmen, an denen sie beteiligt ist. «

Im Sinne der strategischen Neuausrichtung ist es geboten, den historisch gewachsenen Unternehmensgegenstand allgemeiner zu fassen und gleichzeitig die Holding-Funktion und die damit verbundenen Aufgaben stärker zu betonen. Ähnlich wie bei den Beteiligungsgesellschaften anderer Städte (z. B. Landeshauptstadt Düsseldorf oder Stadt Solingen) wäre der Unternehmensgegenstand i. e. S. künftig wie folgt zu beschreiben:

»Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und das Verwalten von Beteiligungen des Kreises Unna.«



In Verbindung mit einer sprachlichen Anpassung würde § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der VBU demnach künftig wie folgt lauten:

»Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und das Verwalten von Beteiligungen des Kreises Unna.

Zu den zentralen Aufgaben der Gesellschaft gehören:

- **übergeordnete Ziele des Konzerns zu lenken und zu koordinieren,**
- **die strategische Ausrichtung des Konzerns zu verantworten,**
- **die Vermögensverwaltung wahrzunehmen.**

Die Gesellschaft kann Management- und Verwaltungsaufgaben für Gesellschaften wahrnehmen, an denen sie beteiligt ist; und die Bewirtschaftung der Immobilie „Altes Amtshaus Königsborn“ sowie anderer Immobilien im Konzernverbund übernehmen.«

4.2.2 Erweiterte Rolle des Beteiligungsmanagements | Berichtswesen

In der Vergangenheit beschränkte sich die Tätigkeit des Beteiligungsmanagements des Kreises Unna aus verschiedenen Gründen auf eine reine »Verwaltung« der Beteiligungen, d. h.

- Überwachung der Einhaltung von Gesellschafts-, Steuer-, EU- und Gemeindefinanzwirtschaftsrecht,
- Vorbereitung von Entscheidungen des Kreistags, die im Hinblick auf die Stellung des Kreises Unna als Gesellschafter zu treffen sind,
- Grobanalysen von Wirtschaftsplänen und Geschäftsberichten sowie
- jährliche Berichterstattung in Form des Beteiligungsberichtes und des Gesamtabchlusses.

Komplexer werdende Sachverhalte und Fragestellungen in Bezug auf die Beteiligungen, die u. U. mit großen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt verbunden sind, haben dazu geführt, dass das Beteiligungsmanagement zunehmend auch im Vorfeld von Gremiensitzungen um fachliche Expertise gebeten wird. Diesen Ansatz gilt es konsequent auszubauen, um insbesondere der Verwaltungsspitze (v. a. Landrat, Kreisdirektor und Kämmerer/Beteiligungsdezernent) die notwendige Unterstützung in der gebotenen Qualität zukommen zu lassen.

Zentrale Aufgabe des Beteiligungsmanagements wird es künftig sein, die verselbstständigten Aufgabenbereiche – über die zentrale Schnittstelle VBU – zu steuern und zu kontrollieren. Hausintern verbleibt es dabei grundsätzlich beim Grundsatz der dezentralen Ressourcenverantwortung; dem Beteiligungsmanagement kommt jedoch eine stärker koordinierende, auf die Gesamtstrategie des Kreises Unna ausgerichtete Rolle zu. Perspektivisch müssen für alle Beteiligungen **steuerungs- und kontrollgeeignete Finanzvorgaben** entwickelt werden, die – unter Berücksichtigung der Verwirklichung von Sachzielen und des öffentlichen Zwecks – vom Beteiligungsmanagement laufend zu überprüfen sind. Zentraler Ansprechpartner für das Beteiligungsmanagement ist dabei die VBU.

5 Notwendige Beschlüsse | Zeitplan

Die zuvor dargestellten Veränderungen erfordern Beschlüsse des Kreistags des Kreises Unna, die wiederum ein kommunalaufsichtliches Anzeigeverfahren auslösen. Die laufende Wahlperiode endet am 31.10.2020, d. h. Ende des kommenden Jahres sind die Gremien ohnehin neu zu besetzen. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die Beschlüsse so rechtzeitig zu fassen, dass eine Umsetzung mit Wirkung zum Beginn der neuen Wahlperiode des Kreistags (01.11.2020) sichergestellt ist.¹¹ Den Abschluss der politischen Beratungen vorausgesetzt, könnten die notwendigen Beschlüsse u. U. sogar noch im Jahr 2019 gefasst werden.

5.1 Beschlüsse

Konkret sind folgende Kreistagsbeschlüsse¹² zu fassen:

- Anpassung des Gesellschaftsvertrags der VBU mit Wirkung zum 01.11.2020
- Übertragung der Geschäftsanteile des Kreises Unna an der WFG und der UKBS auf die VBU mit Wirkung zum 01.01.2021

5.2 Kommunalaufsichtliches Anzeigeverfahren

Die Beschlüsse sind nach § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Ab. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen. Die gesetzliche Anzeigefrist beträgt sechs Wochen. Es hat sich bewährt, anstehende Entscheidungen mit der Kommunalaufsicht vorzubesprechen, wobei nicht davon auszugehen ist, dass die vorgeschlagenen Veränderungen gemeindefinanzrechtlich problematisch sind.

6 Weitere Aspekte | Ausblick

6.1 UKBS

6.1.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der UKBS wird derzeit umfassend überarbeitet. In diesem Zusammenhang soll der Vertrag eine Öffnungsklausel zugunsten des Kreises Unna erhalten, mit der er das Recht erhält, seinen Geschäftsanteil auf die VBU zu übertragen.

6.1.2 Gesellschafterstruktur

Aufgrund der Tatsache, dass der Wohnungsbestand der UKBS auch rd. 300 Wohnungen in den früher zum Kreis Unna und jetzt zur Stadt Hamm gehörenden Gemeinden Pelkum, Rhynern und Uentrop umfasst, ist die Stadt Hamm an der UKBS beteiligt. Eine Neubautätigkeit der UKBS in Hamm findet nicht statt.

¹¹ Für das »Umhängen« der WFG und der UKBS könnte sich – in Anlehnung an die Jährlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung auch der 01.01.2021 anbieten.

¹² Hinzu kommen korrespondierende Beschlüsse auf Ebene der Gesellschaften (hier: VBU, WFG, UKBS). Beschlüsse auf Ebene der Städte und Gemeinden (etwa zur Legitimation der entsandten Vertreter) sind für die Übertragung der Geschäftsanteile des Kreises Unna an der WFG und der UKBS auf die VBU als solches **nicht erforderlich**.

Die (unabhängig von diesem Konzept verfolgte) **Anpassung des Gesellschaftsvertrags der UKBS** (Ziff.6.1.1) bedarf der Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaften aller Gesellschafter sowie der Durchführung eines kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahrens.



Es bestehen seit längerem Überlegungen, den Wohnungsbestand in Hamm an die städtische Wohnungsbau-Gesellschaft (Hammer gemeinnützige Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, HGB) zu übertragen. Die Überlegungen zur strategischen Neuausrichtung sind hiervon zwar grundsätzlich unabhängig; durch eine Eingliederung der UKBS in den VBU-Verbund, der über die MVA Hamm auch in die Stadt Hamm hineinwirkt, könnte aber eine für die entsprechenden Verhandlungen förderliche Konstellation geschaffen werden.

6.2 EU-Beihilferecht (WFG)

Der Kreistag des Kreises Unna hat die WFG im Jahr 2012 mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Form der allgemeinen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, die der Wirtschaftsförderung im Kreis Unna dienen, betraut.¹³ Aufgrund dieser Betrauung darf der Kreis Unna Verluste der WFG EU-beihilferechtlich unschädlich ausgleichen. § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der WFG begrenzt diese Ausgleichsverpflichtung auf 50 % des Stammkapitals (rd. 1,5 Mio. €).

Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis – entweder unmittelbar oder über die VBU – auch künftig die anfallenden Verluste der WFG ausgleicht.

6.3 Steuerliche Effekte

Mit der Übertragung der Geschäftsanteile des Kreises Unna an der VKU auf die VBU war ein erheblicher steuerlicher Effekt (Einsparung Kapitalertragssteuer) verbunden.¹⁴ Auch bei einer Eingliederung der UKBS in den Konzern entsteht ein nennenswerter steuerlicher Effekt, weil sich die Konzernmutter VBU die an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragssteuer erstatten lassen kann (rd. 40 T€ p. a.).¹⁵

Ob und inwieweit weitere steuerliche Effekte generiert werden können (z. B. durch Schaffung einer umsatzsteuerlichen Organschaft), bleibt einer vertiefenden Prüfung vorbehalten.

6.4 Weitere finanzielle Effekte

Innerhalb einer Konzernstruktur bestehen weitere Möglichkeiten, finanzielle Vorteile zu generieren, die – ebenso wie die bereits gehobenen steuerlichen Effekte – auf Dauer helfen, die Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage in Grenzen zu halten.

So ist es im Konzern möglich, (kurzfristige) **Liquiditätsüberschüsse** einer Beteiligungsgesellschaft einer anderen Beteiligungsgesellschaft mit (kurzfristigem) Liquiditätsbedarf zur Verfügung zu stellen. Damit können Fremdkapitalaufnahmen für einen relevanten Zeitpunkt hinausgezögert werden. Angesichts größerer Investitionsvolumina bei UKBS und WFG erscheinen jährliche Zinersparnisse im fünfstelligen Bereich realistisch.

Des Weiteren können Zinersparnisse durch **Konzernbürgschaften** erzielt werden, die die Konzernmutter VBU im Rahmen ihrer Finanzkraft und Bonität ausreicht. Ebenso ist zu erwarten, dass innerhalb einer Konzernstruktur **bessere Konditionen am Kapitalmarkt** erzielt werden können.

¹³ Drucksache 197/12.

¹⁴ s. Ziff. 2.2.

¹⁵ Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen VBU und UKBS ist hierfür nicht erforderlich.

Im Bereich der **Beschaffung von Waren und Dienstleistungen** können günstige Konzern- und Gruppenkonditionen in Anspruch genommen werden. Schließlich können **administrative Synergien** dadurch gehoben werden, dass sich Beteiligungsgesellschaften bei kurzfristigen Erkrankungen oder Urlaub gegenseitig Personal für ähnliche Tätigkeiten zur Verfügung stellen dürfen, ohne dass dies explizit verrechnet werden muss.

7 Zusammenfassung

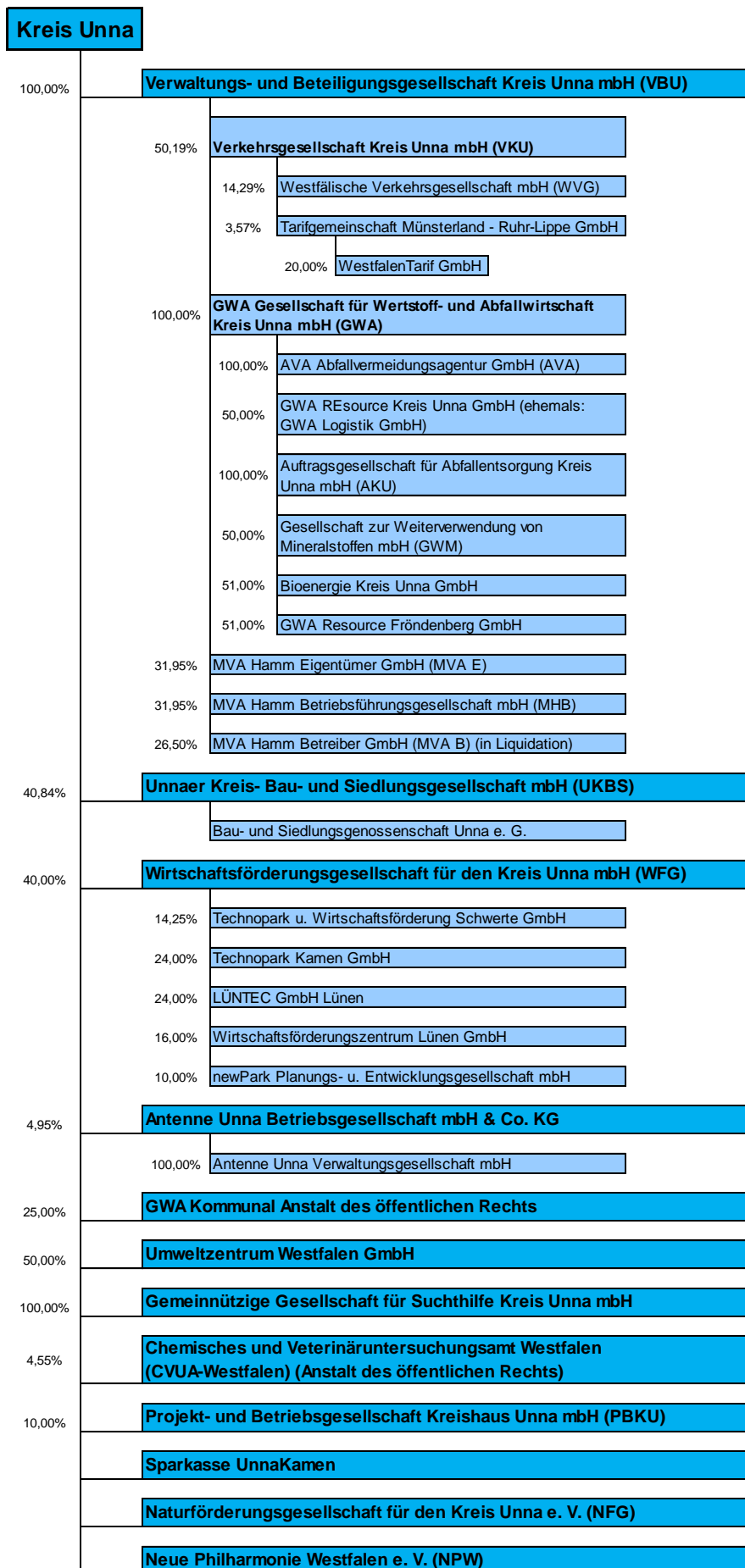
Die für notwendig erachtete strategische Steuerung der Beteiligungen des Kreises Unna erfordert strukturelle und inhaltliche Veränderungen im Beteiligungsportfolio des Kreises Unna.

Diese bestehen in einer Stärkung VBU und Positionierung dieser Gesellschaft als echte Vermögens- und Managementholding ohne eigenes operatives Geschäft. Dazu müssen zumindest die wirtschaftlich relevanten Beteiligungen UKBS und WFG – neben den vorhandenen Beteiligungen MVA Hamm-Verbund, GWA und VKU – unter dem Dach der VBU vereinigt werden, deren Gesellschaftszweck entsprechend anzupassen ist.

Parallel ist die Beteiligungsverwaltung zu einem Beteiligungsmanagement weiterzuentwickeln, das die Beteiligungen – über die zentrale Schnittstelle VBU – im Sinne der vom Kreistag vorgegebenen Strategie mit geeigneten Mitteln steuert und kontrolliert. Dabei verbleibt es grundsätzlich beim Grundsatz der dezentralen Ressourcenverantwortung.



Anlage 1: Aktuelle Beteiligungsstruktur



MITTEILUNG MI-80/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	13.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	zur Kenntnis	18.06.2020	2/20	1
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Auswirkungen der Corona-Krise auf den städtischen Haushalt

Es erfolgt ein Bericht in der Sitzung.

ANTRAG AF-29/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Interfraktionell	21.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	vorberatend	27.05.2020	2/20	1
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktionen im Rat der Stadt Lünen i.S. Einrichtung zusätzlicher Schutzplätze für Frauen in Lünen, Einrichtung einer Beratungsstelle für weibliche Opfer von Gewalt und Verbesserung der Situation für wohnungslose Frauen

Siehe Anlage.

Fraktionen im Rat der Stadt Lünen



Fraktion PIRATEN/Freie Wähler

Lünen, 15.04.2020

Prüfauftrag

Einrichtung zusätzlicher Schutzplätze für Frauen in Lünen zur Erweiterung des Platzangebots in den landesgeförderten Frauenhäusern, Einrichtung einer Beratungsstelle für weibliche Opfer von Gewalt und Verbesserung der Situation für wohnungslose Frauen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bürgerservice und Soziales am 27.05.2020

Haupt- und Finanzausschuss am 18.06.2020

Sitzung des Rates am 25.06.2020

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns,

Antrag:

Die Verwaltung der Stadt Lünen wird beauftragt,

1. dem Kreis gegenüber den Bedarf zur Bereitstellung zusätzlicher Schutzplätze für Frauen in Lünen (Frauenhaus) zu erklären, gemeinsam ein Konzept zu entwickeln und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

2. eine Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind oder werden, in Lünen einzurichten.
3. konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Situation wohnungsloser Frauen zu ergreifen.

Begründung:

Bereits im Jahr 2019 ist die prekäre Situation von Frauen im Nordkreis – insbesondere für Lünen- im frauenpolitischen Netzwerk „Ratsfrauentreff“ thematisiert und diskutiert worden. Aus diesem Forum heraus resultiert die o.g. Antragstellung aller im Rat vertretenen Fraktionen.

1. Laut Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V. sollen bis **Ende 2022 mindestens 50 zusätzliche Plätze** für Frauen in landesgeförderten Frauenhäusern geschaffen werden. Möglich ist die investive Förderung nach Maßgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB). In Betracht kommt sowohl eine Förderung für Neubauten als auch für Neuschaffungen im Baubestand.

Die vorhandenen Kapazitäten des einzigen Frauenhauses im Kreis Unna, das 1988 eröffnet wurde sind bei weitem nicht mehr ausreichend. Wünschenswert wäre eine Dependence oder eine zusätzliche selbstständige Einrichtung in Lünen. Bei Treffen mit der Geschäftsführung des Frauenforums im Kreis Unna e.V. wurde Zustimmung und Unterstützung im Falle einer ggf. möglichen Realisierung zugesichert.

2. Seit August 2017 bot die Frauen- und Mädchenberatungsstelle des Frauenforums im Kreis Unna zweimal monatlich eine Außensprechstunde für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen in den Räumen der Frühförderstelle in Lünen an. Diese wurde nach nur 2 Jahren wieder aufgegeben. Es ist dringend erforderlich, eine Frauen- und Mädchenberatungsstelle für Lünen vorzuhalten. Im Jahr 2018 z.B. gab es im Bereich der Gewaltkriminalität gegen Frauen 104 Fälle in Lünen und bei der sexualisierten Gewalt 69 Fälle. Das sind jedoch nur die, die zur Anzeige gekommen sind. Addiert man noch die Dunkelziffer, wird deutlich, wie hoch der Bedarf allein in Lünen ist.
3. Wie bereits im Punkt 1. der Antragsbegründung aufgeführt, betreibt das Frauenforum im Kreis Unna die einzige Übernachtungsstelle für Frauen im Kreis. In der Übernachtungsstelle in Lünen können Frauen nicht aufgenommen werden. Dort ist die Nachfrage in den letzten Jahren gestiegen. Der Platz im Frauenforum ist begrenzt und nicht mehr bedarfsgerecht, Frauen mussten auch dort abgewiesen werden. Das Problem ist der Sozialverwaltung der Stadt Lünen bekannt.

Fraktionen im Rat der Stadt Lünen

ANTRAG AF-43/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	25.03.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	09.06.2020	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 25.03.2020: Erstattung von Kita-Gebühren für die Corona-Zeit

Siehe Anlage.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:
Susanne Großkrüger
Ratsfrau

Kontakt:
Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 25. März 2020

Antrag an den Jugendhilfeausschuss am 6. Juni 2020, den Haupt- und Finanzausschuss am 18. Juni 2020 (jeweils vorbereitend) sowie an den Rat am 25. Juni 2020 - Erstattung von Kita-Gebühren für die Corona-Zeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die GFL-Fraktion beantragt, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der o. g. Sitzungen zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Kreis Unna beim Land die Erstattung von Kita-Gebühren an die Eltern zu erwirken für die Zeit der Corona-bedingten Schließungen.

Begründung

Die aktuelle Corona-Krise führte dazu, dass sämtliche Kita-Einrichtungen geschlossen wurden. Denn müssen die Eltern weiterhin für ihre Kita-Plätze bezahlen. Das ist in doppelter Hinsicht inakzeptabel. Wenn ein Betreuungsangebot für die meisten Eltern nicht erbracht wird, muss ihnen das Geld erstattet werden. Das gebietet schon allein die Logik. Zweitens muss zahlreichen Eltern gerade jetzt geholfen werden, mit ihren Einkommenseinbußen klarzukommen, die durch die Corona-Vorsichtsmaßnahmen entstanden sind.

In diesem Kontext verweisen wir auf den aktuellen Appell von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey. Die Ministerin bittet die Länder und Kommunen, Eltern wegen der Corona-Krise die Kita-Gebühren sofort zu erlassen. Hierfür sollten pragmatische und schnelle Lösungen gefunden werden.

Die GFL-Ratsfraktion beantragt deshalb, dass die Verwaltung mit dem Kreis Unna entsprechende Vorgespräche führt, um dann gemeinsam beim Land die Erstattung der Kita-Gebühren für den Ausfall während der Corona-Zeit zu erwirken.

Weitere Erläuterungen erfolgen ggf. mündlich in den Sitzungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel